

# ***BVSK-Rechtsdienst***

**Ausgabe 58/2013**

**Sonderausgabe**

**Fiktive Abrechnung –  
Sonderproblem UPE-Aufschläge, Verbringungs-, Richtwinkelsatz-,  
Beilackierungs-, Entsorgungs- und Reinigungskosten**

Stand: Juli 2013 (aktualisiert)

## Fiktive Abrechnung – Sonderproblem UPE-Aufschläge, Verbringungs-, Richtwinkelsatz-, Entsorgungs- und Reinigungskosten

### 1. OLG-Urteile

KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U 224/06	UPE	4
OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: I-1 U 108/11	UPE + VK	4

### 2. LG-Urteile

LG Aschaffenburg, Urteil vom 02.02.2012, AZ: 23 S 147/11	UPE	6
LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, AZ: 5 S 168/07	UPE + VK	6
LG Bonn, Urteil vom 29.01.2008, AZ: 8 S 195/07	UPE + VK	6
LG Detmold, Urteil vom 16.12.2009, AZ: 10 S 87/09	UPE + VK	7
LG Dortmund, Urteil vom 30.01.2009, AZ: 4 S 166/08	UPE	7
LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07	VK + RWK	7
LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.11.2007, AZ: 6a S 96/07	UPE	7
LG Fulda, Urteil vom 27.04.2007, AZ: 1 S 29/07	UPE + VK	8
LG Gießen, Urteil vom 01.07.2013, AZ: 1 S 231/12	UPE + RWK	8
LG Halle, Urteil vom 03.07.2007, AZ: 2 S 44/07	UPE + VK	9
LG Hanau, Urteil vom 09.04.2010, AZ: 2 S 281/09	UPE + VK	9
LG Hildesheim, Urteil vom 01.04.2010, AZ: 7 S 254/09	VK	10
LG Karlsruhe, Urteil vom 14.09.2007, AZ: 8 O 191/06	UPE + VK	12
LG Koblenz, Urteil vom 14.08.2009, AZ: 13 S 7/09	VK	12
LG Leipzig, Urteil vom 21.06.2007, AZ: 12 S 77/07	UPE	12
LG Münster, Urteil vom 30.04.2009, AZ: 8 S 10/09	UPE	12
LG Wiesbaden, Urteil vom 11.09.2009, AZ: 2 S 44/08	UPE + VK	13
LG Wuppertal, Urteil vom 18.10.2007, AZ: 8 S 60/07	UPE	13

### 3. AG-Urteile

AG Aachen, Urteil vom 01.03.2010, AZ: 111 C 606/09	UPE + VK	14
AG Andernach, Urteil vom 18.08.2009, AZ: 63 C 352/08	UPE + VK	14
AG Ansbach, Urteil vom 15.06.2009, AZ: 2 C 1085/08	VK	14
AG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2010, AZ: 3 C 339/09	UPE + VK	15
AG Aschaffenburg, Urteil vom 09.11. 2010, AZ: 112 C 1004/10	UPE + VK+ RK	16
AG Augsburg, Urteil vom 29.04.2009, AZ: 23 C 809/09	VK	16
AG Bad-Homburg, Urteil vom 09.03.2007, AZ: 2 C 2190/06(21)	UPE + VK	16
AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 14.11.2007, AZ: 3 C 613/06	UPE + VK	17
AG Bad Neustadt, Urteil vom 04.05.2009, AZ: 2 C 433/08	UPE + VK	17
AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 28.05.2009, AZ: 18 C 175/08	UPE + VK	18
AG Bad Schwalbach, Urteil vom 23.02.2010, AZ: 3 C 240/09 (2)	UPE + VK	19
AG Bad Segeberg, Urteil vom 05.12.2008, AZ: 17 C 360/08	VK	20
AG Bochum, Urteil vom 06.02.2007, AZ: 40 C 504/07	UPE + VK	20
AG Bonn, Urteil vom 11.01.2010, AZ: 116 C 27/09	UPE + VK	20
AG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2008, AZ: 115 C 1206/07	UPE	20
AG Bremerhaven, Urteil vom 02.12.2008, AZ: 57 C 1009/08	VK	21
AG Cham, Urteil vom 22.08.2007, AZ: 7 C 250/05	VK + RK	21
AG Cloppenburg, Urteil vom 17.10.2007, AZ: 21 C 911/07 (XVII)	UPE + VK	22
AG Coburg, Urteil vom 15.01.2009, AZ: 21 C 911/07 (XVII)	UPE	22
AG Coesfeld, Urteil vom 15.09.2009, AZ: 6 C 57/09	UPE + VK	22
AG Dillingen, Urteil vom 14.03.2011, AZ: 1 C 348/10	VK	23
AG Dortmund, Urteil vom 28.08.2007, AZ: 428 C 1261/07	UPE + VK	23
AG Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2009, AZ: 230 C 11868/08 und 58 C 12920/08	UPE + VK	24
AG Erding, Urteil vom 04.11.2009, AZ: 2 C 761/09	VK	24
AG Essen, Urteil vom 06.05.2009, AZ: 29 C 617/08	UPE	24
AG Essen-Borbeck, Urteil vom 16.04.2009, AZ: 5 C 152/08	UPE + VK	24
AG Forchheim, Urteil vom 17.06.2009, AZ: 72 C 386/09	VK	25
AG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 25.10.2010, AZ: 3b C 235/10	UPE	25
AG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.12.2012, AZ: 30 C 2040/12 (47)	UPE	25
AG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.11.2007, AZ: 32 C 401/07	UPE	26
AG Gießen, Urteil vom 28.10.2008, AZ: 43 C 141/08	VK	26
AG Gronau, Urteil vom 31.05.2007, AZ: 2 C 171/06	UPE + VK	26
AG Günzburg, Urteil vom 06.09.2011, AZ: 1 C 164/11	UPE	27
AG Gummersbach, Urteil vom 06.02.2007, AZ: 1 C 598/06	UPE + VK	27

AG Halle (Saale), Urteil vom 23.09.2011, AZ: 93 C 1239/11	UPE	28
AG Hamburg, Urteil vom 04.02.2008, AZ: 51A C 247/07	UPE + VK	28
AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 31.07.2007, AZ: 641 C 557/06	UPE + VK	28
AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 715 C 194/07	UPE + VK	29
AG Hamm, Urteil vom 19.01.2009, AZ: 17 C 433/08	VK	30
AG Hannover, Urteil vom 28.02.2011, AZ: 436 C 4383/10	UPE + VK	30
AG Hechingen, Urteil vom 28.06.2012, AZ: 2 C 416/11	VK	30
AG Heinsberg, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 18 C 98/12	BK	31
AG Hildesheim, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 21 C 385/08	VK	32
AG Idstein, Urteil vom 16.05.2008, AZ: 31 C 37/08 (10)	VK	32
AG Iserlohn, Urteil vom 01.10.2009, AZ: 41 C 237/09	UPE + VK	33
AG Koblenz, Urteil vom 23.10.2008, AZ: 161 C 2166/08	UPE + VK	33
AG Lahnstein, Urteil vom 16.05.2008, AZ: 2 C 65/08	VK	33
AG Landsberg am Lech, Urteil vom 31.03.2008, AZ: 1 C 117/08	VK	34
AG Landshut, Urteil vom 27.03.2012, AZ: 10 C 2203/11	RK	34
AG Landshut, Urteil vom 25.03.2013, AZ: 10 C 2155/12	BK	35
AG Landshut, Urteil vom 24.07.2009, AZ: 12 C 1963/08	UPE + VK	35
AG Landstuhl, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 1 C 76/09	UPE +VK	36
AG Leipzig, Urteil vom 10.01.2008, AZ: 111 C 5208/07	UPE + VK	36
AG Lingen, Urteil vom 08.07.2008, AZ: 4 C 357/08 (I)	UPE + VK	37
AG Ludwigshafen am Rhein, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 2a C 312/07	UPE + VK	38
AG Lünen, Urteil vom 11.09.2009, AZ: 9 C 253/09	UPE + VK	38
AG Mülheim an der Ruhr, Urteil vom 30.09.2010, AZ: 23 C 674/10	UPE + VK	39
AG München, Urteil vom 11.12.2012, AZ: 322 C 26636/12	UPE	39
AG Münster, Urteil vom 17.09.2008, AZ: 48 C 1063/08	UPE + VK	39
AG Nürnberg, Urteil vom 22.06.2009, AZ: 22 C 39/09	UPE + VK + RK + EK	40
AG Offenbach, Urteil vom 16.11.2010, AZ: 38 C 184/10	UPE + VK	41
AG Oldenburg in Holstein, Urteil vom 06.02.2013, AZ: 25 C 288/12	RK	41
AG Otterndorf, Urteil vom 10.03.2009, AZ: 2 C 400/07	UPE + VK	42
AG Papenburg, Urteil vom 18.03.2010, AZ: 9 C 592/09	VK	42
AG Rosenheim, Urteil vom 29.01.2009, AZ: 9 C 1377/08	UPE + VK	42
AG Saarlouis, Urteil vom 22.02.2008, AZ: 26 C 2216/07	UPE + VK	43
AG Salzgitter, Urteil vom 20.11.2009, AZ: 22 C 74/09	VK	43
AG Schwerin, Urteil vom 30.03.2007, AZ: 12 C 42/07	UPE + VK	44
AG Schwerte, Urteil vom 09.07.2008, AZ: 2 C 99/08	UPE	44
AG Solingen, Urteil vom 06.12.2010, AZ: 13 C 216/10	UPE	44
AG Steinfurt, Urteil vom 04.11.2008, AZ: 21 C 573/08	UPE + VK	45
AG Stuttgart, Urteil vom 11.01.2007, AZ: 11 C 573/08	UPE	46
AG Velbert, Urteil vom 09.04.2008, AZ: 13 C 570/07	UPE	46
AG Weinheim, Urteil vom 18.08.2011, AZ: 1 C 88/09	VK	46
AG Weißenburg, Urteil vom 14.06.2007, AZ: 3 C 25/07	VK	47
AG Wiesbaden, Urteil vom 26.08.2009, AZ: 93 C 2667/09 (40)	UPE + VK	47
AG Wolfsburg, Urteil vom 10.07.2009, AZ: 10 C 61/09 (III)	UPE	48
AG Wuppertal, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 32 C 197/07	UPE	48
AG Zwickau, Urteil vom 15.09.2009, AZ: 23 C 0320/09	VK	48

Legende:

UPE	=	UPE-Aufschläge
VK	=	Verbringungskosten
RK	=	Reinigungskosten
RWK	=	Richtwinkelsatzkosten
EK	=	Entsorgungskosten
BK	=	Beilackierungskosten

## 1. OLG-Urteile

### **KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U 224/06**

**UPE-Aufschläge sind bei einer fiktiven Schadensberechnung berücksichtigungsfähig, wenn sie in einer markengebundenen Werkstatt an dem Ort, an dem die Reparatur auszuführen ist, anfallen.**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger wendet sich auch zu Recht gegen die Kürzung der von ihm angestellten Schadensberechnung um die UPE-Zuschläge. Der Kläger kann nach allgemeiner Auffassung von dem ersatzpflichtigen Schädiger an Stelle der Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeuges auch den für die Reparatur erforderlichen Geldbetrag verlangen, der sich grundsätzlich danach bemisst, was vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Eigentümers in der Lage des Geschädigten für die Instandsetzung des Fahrzeugs zweckmäßig und angemessen erscheint. Diesen Betrag hat der Kläger durch das Gutachten des Sachverständigen M. 5 vom 20.10.2005 dargetan, das eine hinreichende Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO ist. Durch seine Bezugnahme auf das genannte Gutachten hat der Kläger zugleich ausreichend substantiiert behauptet, die hier ansässigen Fachwerkstätten berechneten Zuschläge in Höhe von 18 % auf die unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller der für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile.

Dem sind die Beklagten lediglich mit der Rechtsansicht entgegengetreten, derartige Zuschläge seien im Rahmen einer fiktiven Abrechnung generell nicht berücksichtigungsfähig.

Anders als das Landgericht teilt der Senat diese Auffassung nicht. Vielmehr sind derartige Zuschläge dann auch bei einer fiktiven Schadensberechnung berücksichtigungsfähig, wenn sie in einer markengebundenen Werkstatt an dem Ort, an dem die Reparatur auszuführen ist, anfallen (OLG Hamm, Urteil vom 21.01.1998, AZ: 13 U 135/97, OLGR 1998, 91, 93; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.06.2001, AZ: 1 U 126/00; LG Köln, Urteil vom 31.05.2006, AZ: 13 S 4/06; LG Aachen, Urteil vom 07.04.2005, AZ: 6 S 200/04; LG Wiesbaden, Urteil vom 07.06.2000, AZ: 10 S 81/99; LG Oldenburg, Urteil vom 18.05.1999, AZ: 1 5 651/98).

Denn wenn der Geschädigte anerkanntermaßen einen Betrag in Höhe der Kosten beanspruchen kann, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, zählen dazu auch die UPE-Zuschläge, die von solchen Reparaturbetrieben tatsächlich erhoben werden. Nach dem dargestellten Vortrag der Parteien im ersten Rechtszug ist bei der Entscheidung davon auszugehen, dass entsprechende Zuschläge in der von dem Kläger behaupteten Höhe tatsächlich erhoben werden. Soweit die Beklagten dies in der Berufungsinstanz erstmals allgemein bestritten wird, ist dem gemäß § 531 Abs. 2 Nummer 3 ZPO nicht nachzugehen. ...

### **OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: I-1 U 108/11**

**UPE-Aufschläge, Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung sind erstattungsfähig**

#### Hintergrund:

Das OLG Düsseldorf hat die Anschlussberufung der beklagten Haftpflichtversicherung zurückgewiesen, die sich dagegen gewährt hatte, die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten, die Eingang in die Schadenskalkulation des von dem Geschädigten beauftragten Gutachtens gefunden haben, zu erstatten.

#### Aussage:

Das OLG Düsseldorf stellt klar, dass „nach vorherrschender Auffassung (...) die entsprechenden Kosten, soweit sie in einem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen Berücksichtigung gefunden haben, ersatzfähig (sind), wenn sie nach den örtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt angefallen wären.“

Hierzu führt es aus:

„Der gemäß § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähige Schaden umfasst die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig

*und notwendig halten darf (BGH, NJW 1989, 3009). Für das, was zur Schadensbeseitigung nach der letztgenannten Vorschrift erforderlich ist, ist ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender Maßstab anzulegen. Die Festlegung des für die Reparatur erforderlichen Geldbetrages kann dabei im Wege einer fiktiven Abrechnung sachgerecht auf der Grundlage des Gutachtens eines anerkannten Kfz -Sachverständigen erfolgen (Senat, DAR 2008, 523). Hierbei muss der Sachverständige eine Prognose darüber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Zu dem Ersatzanspruch gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören dabei auch die Kosten der Verbringung des geschädigten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit diese erforderlich sind (LG Hildesheim, NZV 2007, 575 m.w.N.). Nichts anderes gilt dabei hinsichtlich der branchenüblich erhobene Ersatzteilaufschläge (sog. UPE-Aufschläge), die aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen werden und den Aufwand abgelten sollen, der mit der ständigen Vorhaltung dieser Teile zum Zwecke der Verkürzung der Reparaturdauer verbunden ist. Soweit daher entsprechende Kosten in die Kalkulation aufgenommen und in dem Gutachten ausgewiesen werden, handelt es sich lediglich um unselbstständige Rechnungspositionen im Rahmen der Reparaturkostenermittlung, deren Beurteilung durch den Sachverständigen nicht anders zu behandeln ist als seine hinsichtlich der Arbeitszeit oder des benötigten Materials erfolgte Einschätzung (vgl. LG Aachen, NZV 2005, 649; LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, Az.: 5 S 168/07; Fischer, 2003, 262, 265). Bei einer Abrechnung auf Gutachtensbasis ist daher dann von einer Ersatzfähigkeit der entsprechenden Position auszugehen, wenn ein öffentlich bestellter vereidigter (anerkannter) Kfz- Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erhoben werden (vgl. Senat, DAR 2008, 523; KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, Az.: 22 U 224/06).“*

Praxis:

In der Praxis werden UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei der fiktiven Abrechnung nahezu mechanisch durch die Versicherungen gekürzt. Das OLG Düsseldorf hat nun deutlich gemacht, dass diese Kosten jedenfalls dann erstattungsfähig sind, wenn diese typischerweise in einer markengebundenen Werkstatt der Region anfallen würden. Dies hat das OLG Düsseldorf für den Raum Düsseldorf ganz eindeutig bejaht. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Wahlfreiheit des Geschädigten zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung zu begrüßen, da eine wirkliche Wahl nur dann besteht, wenn beide Abrechnungsalternativen auch zum gleichen Ergebnis führen.

Weiteres Urteil:

OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07

## 2. LG-Urteile

### **LG Aschaffenburg, Urteil vom 02.02.2012, AZ: 23 S 147/11**

**UPE-Aufschläge sind auch bei der fiktiven Abrechnung ersetzbar, wenn sie bei der Reparatur angefallen wären.**

Hinsichtlich der UPE-Aufschläge, welche die Beklagte außergerichtlich bei der Regulierung in Abzug gebracht hatte, verwies die Beklagte auf angeblich günstigere Werkstätten, bei welchen solche Aufschläge nicht anfielen.

Dieser Rechtsansicht der Beklagten erteilt das LG Aschaffenburg eine klare Absage. Das Fahrzeug sei zum Zeitpunkt des Unfalls noch keine drei Jahre alt gewesen. Somit sei ein Verweis auf eine freie Werkstatt unzumutbar. Außerdem seien Verstöße gegen die Schadenminderungspflicht vom Schädiger darzulegen und auch nachzuweisen. Zudem seien UPE-Aufschläge auch bei der fiktiven Abrechnung ersetzbar, wenn sie bei der Reparatur angefallen wären.

### **LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, AZ: 5 S 168/07**

**Der Kläger hat ohne konkreten Nachweis des Entstehens einen Anspruch auf Ersatz der UPE-Aufschläge und der Verbringungskosten**

Aus den Gründen:

... Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger auch Anspruch auf die im Gutachten des SV in Ansatz gebrachten UPE-Aufschläge und Verbringungskosten. Die Festlegung des erforderlichen Geldbetrages erfolgt -wie bereits oben ausgeführt- grundsätzlich auf der Basis eines Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige muß also eine Prognose darüber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Hinsichtlich der UPE-Aufschläge und der Verbringungskosten ist der Sachverhalt nicht anders zu beurteilen als hinsichtlich sonstiger vom Sachverständigen ermittelter Kosten für Material oder Arbeitszeit für den Fall einer Reparatur (vergl. LG Aachen NZV 2005, 649; Fischer NZ 2003, 262, 265). Hiernach hat der Kläger ohne konkreten Nachweis des Entstehens einen Anspruch auf die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten. Dass die vorliegenden UPE-Aufschlags- und Verbringungskosten bei der Reparatur in einer örtlichen Fachwerkstatt in der Regel nicht anfallen würden, haben die Beklagten bereits nicht substantiiert dargelegt. ...

### **LG Bonn, Urteil vom 29.01.2008, AZ: 8 S 195/07**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Schadensabrechnung zu ersetzen, weil nicht danach differenziert werden darf, ob bzw. wie der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren lässt.**

Aus den Gründen:

... Würde man der Klägerin als Geschädigten bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur Ersatz der bei Ausführung der Arbeiten in einer "sonstigen" günstigeren Fachwerkstatt anfallenden geringeren Kosten zubilligen, würde man unangemessen in die freie Dispositionsbefugnis des Geschädigten eingreifen. Der Geschädigte wäre danach trotz einer möglichen fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis auf die Abrechnung der möglichen Kosten in einer bestimmten Werkstatt beschränkt, auch wenn er sein Fahrzeug gar nicht repariert, sondern veräußern würde. So wird der Grundsatz des Schadensersatzrechtes unterlaufen, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist. Im Ergebnis würde danach hinsichtlich der Höhe der ersatzfähigen Reparaturkosten differenziert werden, je nachdem, ob bzw. wie der Geschädigte das Fahrzeug reparieren lässt (LG Mainz Urteil vom 31.05.2006, AZ: 3 S 15/06; LG Bochum Urteil vom 09.09.2005, AZ: 5 S 79/05). Aus diesem Grund sind auch die Aufschläge für die UPE und die fiktiven Verbringungskosten von den Beklagten zu ersetzen. ...

Weiteres Urteil:

LG Bonn, Urteil vom 12.07.2006, AZ: 5 S 72/06 (VK)

**LG Detmold, Urteil vom 16.12.2009, AZ: 10 S 87/09****UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind erstattungsfähig**Aus den Gründen:

Der Kläger kann aus den gleichen Grundsätzen seiner Schadensberechnung die UPE-Aufschläge zugrunde legen.

Desweiteren sind auch die Verbringungskosten anzusetzen. Der Kläger hat unwidersprochen vorgetragen, dass die Mercedes-Werkstatt in Hameln nicht über eine eigene Lackiererei verfügt (vgl. LG Dortmund AZ: 17 S 68/08). ...

**LG Dortmund, Urteil vom 30.01.2009, AZ: 4 S 166/08****UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen, da sie in markengebundenen Fachwerkstätten grundsätzlich kalkuliert werden.**Aus den Gründen:

... Der Kläger kann daher auch im vorliegenden Rechtsstreit seinen Schaden auf der Grundlage der Preise von markengebundenen Fachwerkstätten abrechnen und damit die geltend gemachten Stundensätze für Karosserie-, Mechaniker- und Lackierarbeiten erstattet verlangen. Der Kammer ist auch auf der Grundlage von eingeholten Sachverständigengutachten bekannt, dass die markengebundenen Fachwerkstätten grundsätzlich sogenannte UPE-Aufschläge erheben. Sie sind Bestandteil der gebildeten Preise. ...

**LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07****Auch bei fiktiver Abrechnung sind UPE-Aufschläge, Verbringungs- und Richtwinkelsatzkosten erstattungsfähig.**Aus den Gründen:

... Billigte man dem Geschädigten nämlich bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur Ersatz der bei Ausführung der Arbeiten in einer "sonstigen" Fachwerkstatt anfallenden geringeren Kosten zu, so würde damit der Grundsatz unterlaufen, dass der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Hiermit ist es unvereinbar, hinsichtlich der Höhe der ersatzfähigen Reparaturkosten zu differenzieren je nach dem, ob bzw. wie er das Fahrzeug reparieren lässt (LG Mainz, Urteil vom 31.05.2006, AZ: 3 S 15/06), zumal der Schaden bereits im Moment des Unfalls entstanden ist. Eine entsprechende Differenzierung wäre auch, wie das LG Mainz (a.a.O.) überzeugend dargelegt hat, insbesondere deswegen problematisch, weil je nach Erfahrung der Werkstatt für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke, Art und Umfang des Schadens, Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, Bestehen einer Herstellergarantie u.a. der Geschädigte ein berechtigtes Interesse haben kann, eine ihm vertrauenswürdig und kompetent erscheinende Vertragswerkstatt mit der Reparatur zu beauftragen, zumal er in der Regel nicht wissen wird, ob eine sonstige Werkstatt über hinreichende Erfahrungen mit der Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke verfügt. Vor diesem Hintergrund verbietet sich nach Auffassung der Kammer eine Differenzierung der Erstattungsfähigkeit der Kosten und Sätze markengebundener Fachwerkstätten danach, ob fiktiv oder konkreter abgerechnet wird.

Hieraus folgt zugleich, dass neben den geltend gemachten Stundensätzen auch die Verbringungskosten, Mietkosten für den Richtwinkelsatz sowie die Lackierungskosten im vollen Umfang erstattungsfähig sind. ...

**LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.11.2007, AZ: 6a S 96/07****UPE-Aufschläge dienen in Vertragswerkstätten der Gewährleistung einer schnellen Reparatur und sind auch dann ersatzfähig, wenn ein Verkehrsunfallschaden lediglich fiktiv abgerechnet wird.**

Aus den Gründen:

... Die Angabe, die Preise für Ersatzteile seien "in Anlehnung an die unverbindlichen Preisempfehlungen (UPE) des Herstellers kalkuliert", lässt durchaus die Möglichkeit zu, dass hier eben nicht Preise für Originalersatzteile – ggf. abzüglich Aufschlägen für Vorhaltekosten – kalkuliert sind, sondern die Preise für Produkte von Fremdmarken. Auf andere als Originalersatzteile muss sich der Kläger indessen nicht einlassen. Sollten sich die bei ... angesetzten Preise hingegen dadurch ergeben, dass Originalersatzteile ohne UPE-Aufschläge kalkuliert wurden, so würde nichts anderes gelten. UPE-Aufschläge sollen die Vorrathaltung der Ersatzteile durch die Vertragswerkstätten abgelden und dienen damit der Gewährleistung einer schnellen Reparatur, mithin ebenfalls einem bei der Auswahl einer Werkstatt ggf. maßgeblichen Faktor. ...

**LG Fulda, Urteil vom 27.04.2007, AZ: 1 S 29/07**

**Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind zu erstatten, weil sie allgemein üblich sind und im konkreten Fall angefallen wären.**

Aus den Gründen:

... Im sog. Dekra-Urteil (BGH, NJW 2003, 2086 ff) hat der BGH entschieden, dass Grundlage der Berechnung der erforderlichen Reparaturkosten nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region sein kann, wenn der Geschädigte fiktive Reparaturkosten abrechnet. Bei anderer Sicht würde die dem Geschädigten eingeräumte Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie unzulässigerweise eingeschränkt werden. Insofern hat der BGH auch ausgeführt, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, Erkundigungen hinsichtlich der Werkstatteinfahrung für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke einzuholen um Preise zu vergleichen.

Die Auffassung des Amtsgerichts, entsprechend der Mietwagenrechtsprechung sei der Geschädigte auch bei den Reparaturkosten verpflichtet, Vergleichsangebote einzuholen und nicht das erstbeste Angebot einer Reparaturwerkstatt anzunehmen, widerspricht daher den dargestellten Grundsätzen der BGH-Rechtsprechung. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung ist die Kammer deshalb der Auffassung, dass auch vorliegend der Kläger bei fiktiver Schadensabrechnung Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt hat, wie sie unstreitig im Gutachten des SV ermittelt worden sind. Zu ersetzen sind ferner auch bei fiktiver Abrechnung die im Gutachten enthaltenen Verbringungskosten, zumal sich aus dem Kostenvoranschlag der Firma A. GmbH, den die Beklagte erstmals in der Berufungsinstanz vorgelegt hat, gleichfalls ergibt, dass dort Kosten für Fahrzeugverbringung angefallen wären. Auch soweit das Gutachten bei Ersatzteilen Zuschläge enthält, sind diese zu ersetzen, da sie der Gutachter nur insofern aufgenommen hat, als Preisauflschläge bei der Kalkulation bekannt und damit auch üblich sind. ...

**LG Gießen, Urteil vom 01.07.2013, AZ: 1 S 231/12**

**Erstattungsfähigkeit fiktiver Richtwinkelpreise und UPE-Aufschläge bejaht.**

Hintergrund:

Die Vorinstanz – AG Alsfeld, AZ: 30 C 98/11 (70) – hatte der Klägerin insbesondere die gutachterlich festgestellten fiktiven Kosten der Anmietung eines Richtwinkelsatzes in Höhe von 350,00 € sowie den Aufschlag auf die unverbindliche Empfehlung der Ersatzteilpreise des Herstellers (UPE-Aufschlag) in Höhe von insgesamt 414,03 € zugebilligt.

Die hiergegen von Beklagtenseite eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Aussage:

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, dass die Berücksichtigung fiktiver Mietkosten für den Richtwinkelsatz und UPE-Aufschläge bei der Berechnung der erstattungsfähigen Reparaturkosten nicht gegen das Bereicherungsverbot verstoße. Das Vermögen des durch einen Verkehrsunfall Geschädigten sei nämlich um denjenigen Betrag gemindert, der aufgewendet werden müsse, um die beschädigte Sache fachgerecht zu reparieren.



Nach entsprechender Beweisaufnahme stand zur Überzeugung der Kammer weiter fest, dass bei einer Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeugs durch eine markengebundene Fachwerkstatt in der Region des Sitzes der Klägerin sowohl Mietkosten für den Richtwinkelsatz als auch ein Aufschlag auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers von 10 % anfallen.

Ein Verweis auf eine technisch gleichwertige, günstigere Reparaturmöglichkeit kam nicht in Betracht, da von der Beklagten keine Fachwerkstatt konkret benannt wurde.

### **LG Halle, Urteil vom 03.07.2007, AZ: 2 S 44/07**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch dann ersatzfähig, wenn lediglich fiktiv abgerechnet wird.**

#### Aus den Gründen:

... Schließlich kann nach der weiter gefestigten Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Oberlandesgericht Düsseldorf, DAR 2002, 68) der Kläger hier sowohl die Kosten für eine etwaige Verbringung des Fahrzeuges zu einer Fremdlackiererei wie auch den so genannten UPE-Aufschlag verlangen. ...

### **LG Hanau, Urteil vom 09.04.2010, AZ: 2 S 281/09**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn sie zum einen im Schadengutachten als regional branchenüblich aufgeführt sind und zum anderen der Verweis auf eine günstigere Werkstatt, in der diese Kosten nicht berechnet werden, nicht in Betracht kommt.**

#### Aus den Gründen:

... a) In der Rechtsprechung herrscht die Auffassung vor, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten ersatzfähig sind, wenn und soweit sie regional üblich sind (so OLG Düsseldorf, AZ: I-1 U 246/07 vom 16.6.2008, Rn 59ff. m.w.N. zum Meinungsstand; dem folgend LG Dortmund, AZ: 17 S 68/08; LG Bochum, AZ: 5 S 168/07; LG Köln, AZ: 13 S 4/06; LG Aachen, AZ: 6 S 200/04; LG Aachen, AZ: 7 S 393/00; LG Dortmund, AZ: 17 S 68/08; i.E. auch LG Köln, AZ: 15 O 301/08; LG Münster, AZ: 8 S 10/09, jeweils zit. nach juris). Auch die Literatur bejaht zunehmend die Ersatzfähigkeit dieser Schadenspositionen (Fischer, NZV 2003, 262ff. m.w.N.; Wortmann, NZV 1999, 503 ff. m.w.N.; MüKo/Oetker, 5. Aufl. 2006, § 249 Rn 350 m.w.N.; Geigel/Knerr, Haftpflichtprozess, 25. Aufl. 2007, 3. Kapitel, Rn 33).

Soweit die Erstattungsfähigkeit bejaht wird, ist außerdem anerkannt, dass sich der Geschädigte grundsätzlich auf das der fiktiven Schadensberechnung zugrunde liegende Gutachten beziehen kann (MüKo/Oetker, § 249 Rn 350; OLG Düsseldorf, 1 U 246/07 Rn 64; LG Bonn, AZ: 8 S 195/07; LG Köln, AZ: 13 S 4/06). Führe der Sachverständige darin aus, dass in der Region und bei dem entsprechenden Fabrikat typischerweise Ersatzteilzuschläge erhoben würden, so sei auf Grund dieses Gutachtens prima facie die Ersatzfähigkeit der Aufschläge zu bejahen (Fischer, NZV 2003, 262, 263; OLG Düsseldorf, AZ: 1 U 246/07 Rn 64; LG Köln, AZ: 13 S 4/06; ähnlich Wortmann, NZV 1999, 503 im Hinblick auf qualifizierte Gutachten). Der Sachverständige müsse eine Prognose über die voraussichtlich anfallenden Kosten abgeben das Gutachten sei in Bezug auf die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten nicht anders zu beurteilen als bezüglich sonstiger Schadensposten (LG Bochum, 5 S 168/07, ähnlich LG Wuppertal, 8 S 60/07). Der Versicherer könne dies nur dann qualifiziert bestreiten, wenn er konkret nachweise, dass in der Region für die betreffende Marke jeweils keine Aufschläge erhoben würden; eine andere Betrachtung führe dazu, dass der Geschädigte letztlich doch konkret statt fiktiv abrechnen müsse (Fischer, NZV 2003, 262, 263; OLG Düsseldorf, AZ: 1 U 254/97 Rn 64; LG Köln, 13 ~4/06; LG Aachen, AZ: 6 S 200/04). Stelle der Sachverständige UPE Aufschläge fest so könne das Gericht hiervon nur abweichen, wenn es auf Grund eigener im Urteil besonders zu begründender Sachkunde zu einem anderen Ergebnis komme (Fischer, NZV 2003, 262, 264). Der Versicherer müsse nachweisen dass heute auf Grund der geänderten Marktsituation keine solchen Aufschläge mehr-anfielen (Fischer, NZV 2003, 262, 264). Die

Ersatzfähigkeit werde auch bejaht, wenn gerichtsbekannt sei, dass markengebundene Werkstätten diese Zuschläge erheben (so OLG Düsseldorf, AZ: 1 U 246/07 Rn 62),

(...) 2. Der Kläger kann vorliegend Ersatz der fiktiven Verbringungskosten sowie der UPE-Aufschläge verlangen, weil der Kläger durch das von ihm vorgelegte Sachverständigengutachten dargelegt hat, dass beide Schadenspositionen wie regional üblich in der markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären.

a) Der Kläger durfte bei der fiktiven Schadensberechnung insgesamt die Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen, weil sein Fahrzeug im Unfallzeitpunkt erst knapp zwei Jahre alt war. Den Ausgangspunkt für diese rechtliche Beurteilung bildet die Rechtsprechung des BGH zum Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Danach leistet der Geschädigte bei einer fiktiven Abrechnung dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Ur. v. 20.10.2009 – VI ZR 53/09 – juris). Zwar muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen (BGH a.a.O.).

Aber auch dann, wenn die Gleichwertigkeit der Reparatur zu einem günstigeren Preis feststeht, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht unzumutbar sein, eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt in Anspruch zu nehmen. Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm- bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten. Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) tatrichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt (BGH a.a.O.).

Der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB umfasst bei konsequenter Sichtweise dann aber nicht nur die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, sondern auch die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten in eine Lackiererei, wenn und soweit sie regional üblich sind. Dabei reichen dahingehende Feststellungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus. Führt nämlich ein öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger in seinem Gutachten aus, dass in der Region bei einer entsprechenden Markenwerkstatt im Falle einer Reparatur typischerweise UPE-Aufschläge erhoben werden, ist bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis eine Ersatzfähigkeit dieser Aufschläge gegeben. Entsprechendes gilt für Fahrzeugverbringungskosten (vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 16.6.2008, AZ: 1 U 246/07, juris).

b) Hiervon ausgehend kann der Kläger im Streitfall Ersatz der UPE-Aufschläge sowie der Verbringungskosten verlangen. Denn er darf den Schaden an seinem im Schadenszeitpunkt knapp zwei Jahre alten Pkw der Marke BMW so berechnen, als hätte er das Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren lassen. Dabei wären aber sowohl die UPE-Aufschläge als auch die Verbringungskosten angefallen. Insoweit hat der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in seinem Gutachten wörtlich folgende Feststellungen getroffen: „Die Reparaturfirma verfügt über keine eigene Lackiererei. Die notwendigen Kosten für den Transport sind in der Kalkulation berücksichtigt. Weiterhin wurde ein ET-Zuschlag von 10 % berücksichtigt, da dieser, wie branchenüblich, in der erwähnten Fachwerkstatt anfällt“. ...

#### **LG Hildesheim, Urteil vom 01.04.2010, AZ: 7 S 254/09**

**Der Geschädigte kann fiktive Reparaturkosten (auch Verbringungskosten) immer dann verlangen, wenn sie bei der Reparatur in einer Referenzwerkstatt anfallen würden und ihm durch den Schädiger keine gleichwertige, mühelos erreichbare Reparaturmöglichkeit dargelegt wird, bei der diese nicht anfallen würden.**

Aus den Gründen:

... Die Frage, ob im Fall einer fiktiven Abrechnung die Verbringung des Unfallwagens zu einer Fremdlackiererei als erforderliche Aufwendung zu ersetzen ist, wird in der kaum überschaubaren Rspr. und Literatur unterschiedlich beantwortet (vgl. nur MüKo/ Oetker, BGB, 4. Aufl., Rn 350 § 249 m. zahlreichen w.N.).

1. Grundsätzlich ist der Schadensersatzanspruch auf vollständige Restitution gerichtet, d.h. der Geschädigte soll so gestellt werden, als wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 Abs. 1 BGB. Zu dem Ersatzanspruch in Geld gern. §249 Abs. 2 S. 1 BGB gehört auch die Verbringung des beschädigten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit dies erforderlich ist (vgl. nur Staudinger/Schiemann, BGB, 2005, Rn 231 § 249 m.w.N.). Das gilt entsprechend auch für Verbringungskosten. Dass bei der fiktiven Abrechnung ihre Entstehung nicht sicher ist, rechtfertigt einen Abzug zu Lasten des Geschädigten nicht. Der nach dem Willen des Gesetzgebers zugelassenen fiktiven Schadensberechnung ist immanent, dass der Geschädigte frei über den erforderlichen Ausgleichsbetrag verfügen kann. Er braucht nicht nachzuweisen, dass die Kosten der Verbringung des Fahrzeugs in eine Lackiererei tatsächlich angefallen sind (Böhme/Biela, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, 24. Aufl., 4/27 m.w.N.). Eine Ausnahme normiert § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ausdrücklich nur für die Mehrwertsteuer, die nur dann erstattungsfähig ist, wenn sie tatsächlich anfällt.

2. Es handelt sich dabei nicht um eine „doppelte Fiktion“; den-n neben dem Institut des Vorteilsausgleichs, der verhindern soll, dass der Geschädigte durch das schädigende Ereignis bereichert wird, bietet die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB ein hinreichendes Korrektiv. Hiernach ist der Geschädigte im Rahmen des einem ordentlichen und verständigen Menschen Zumutbaren gehalten, einen – ggfs. weiteren – Schadenseintritt zu verhindern oder den eingetretenen Schaden zu mindern. Schäden, deren Entstehung er hätte verhindern können oder die er selbst erst verursacht bzw. intensiviert hat, kann er nicht ersetzt verlangen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 254 Rn 36, 44).

3. Für die Fälle der Verbringung zu einer markengebunden Fachwerkstatt hat sich der Grundsatz herausgebildet, dass der Geschädigte sich auf eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. BGH NJW 2003, 2086). Will der Schädiger bzw. sein Versicherer den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen, muss er darlegen und beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht (vgl. BGH NJW 2010, 606-608).

Diese Anforderungen lassen sich auf die Fälle fiktiver Verbringungskosten zu einer Fremdlackiererei entsprechend anwenden. Diese sind jedenfalls dann nicht erstattungsfähig, wenn eine Fachwerkstatt vor Ort die erforderlichen Lackierarbeiten in gleicher Qualität mit anbietet (so auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.6.2008, 1-1 U 246/07, Rn 59 + 63, zitiert nach juris; Urt. v. 25.6.2001, 1 U 126/00, Rn 19, zitiert nach juris; LG Dortmund, Urt. v. 28.11.2008, 17 S 68/08, zitiert nach juris). Die Klägerin muss sich daran messen lassen, welche Werkstatt ein wirtschaftlich denkender Geschädigter wählen würde, der die Kosten selbst tragen muss.

4. Für einen Verstoß gegen § 254 Abs. 2 BGB als für ihn günstige Tatsache ist der Schädiger nach den allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastet. Auf die fiktiv abgerechneten Verbringungskosten übertragen, hat der Schädiger darzulegen, in welcher Werkstatt die Reparaturen ohne zusätzliche Kosten für die Lackierarbeiten durchgeführt werden können, sei es dass eine Lackiererei integriert ist, sei es dass die zu bezeichnende Werkstatt mit einer Lackiererei so kooperiert, dass keine Verbringungskosten entstehen. Vorliegend hat sich die Beklagte jedoch darauf beschränkt zu bestreiten, dass es in Peine und Umgebung keine Fachwerkstatt mit eigener Lackiererei gebe. Hiermit ist sie ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen, sodass eine konkrete Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Klägerin nicht ersichtlich ist. ...

**LG Karlsruhe, Urteil vom 14.09.2007, AZ: 8 O 191/06**

**Der Geschädigte kann grundsätzlich die Kosten der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt mit Ersatzteilaufschlägen und Verbringungskosten ersetzt verlangen.**

Aus den Gründen:

... Zum ersatzfähigen Schaden gehören die vom Schadenssachverständigen zuletzt ermittelten Kosten einer Reparatur in einer Markenwerkstatt in vollem Umfang. Das Gericht teilt die Rechtsauffassung der Klägerseite und das von dieser vertretene Verständnis der sogenannten Porscheentscheidung des BGH (VersR 2003, 920), dass der Geschädigte grundsätzlich die Kosten der Reparatur in einem markengebundenen Betrieb mit Ersatzteilaufschlägen und Verbringungskosten ersetzt verlangen kann, solange ihm kein konkret erwiesener Mitverschuldenseinwand entgegen gehalten werden kann. ...

**LG Koblenz, Urteil vom 14.08.2009, AZ: 13 S 7/09**

**Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Verbringungskosten, da Sie zu den erforderlichen Kosten zählen.**

Aus den Gründen:

... Die geltend gemachten Verbringungskosten sind dem Kläger ebenfalls zu ersetzen.

Sie gehören zu den nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Kosten. Wie ausgeführt, hat der Kläger mit der Vorlage der sachverständigen Reparaturkostenkalkulation die Erforderlichkeit der darin enthaltenen Kosten schlüssig dargelegt (vgl. BGH a.a.O.). Die Beklagte hat keine erheblichen Einwände gegen das Gutachten vorgebracht. Sie hat weder bestritten, dass bei einer Reparatur in der dem Gutachten zugrunde liegenden Werkstatt Verbringungskosten anfallen, noch hat sie konkret dargelegt, dass es in für den Kläger zumutbarer Nähe Vertragswerkstätten mit angeschlossener Lackiererei gibt, bei deren Inanspruchnahme Verbringungskosten entfallen würden.

Die in der Kalkulation enthaltenen Verbringungskosten sind daher nach dem anzulegenden objektivierenden, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierenden Maßstab (vgl. BGH NJW 1989, 3009) ebenfalls grundsätzlich als erforderlich anzusehen. Nach dem Grundsatz der Dispositionsfreiheit kann der Geschädigte sie auch dann verlangen, wenn er auf die Reparatur verzichtet (vgl. OLG Dresden DAR 2001, 455; OLG Koblenz NZV 98, 465; LG Koblenz 14 S 68/06). ...

**LG Leipzig, Urteil vom 21.06.2007, AZ: 12 S 77/07**

**Der Geschädigte hat auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis Anspruch auf die UPE-Zuschläge, da diese in markengebundenen Fachwerkstätten üblich sind.**

Aus den Gründen:

... Da Instandsetzungskosten bei Kraftfahrzeugschäden zu Recht nach den Preisen einer marktgebundenen Fachwerkstatt abgerechnet werden dürfen, gilt dies auch für die (fiktive) Erstattungsfähigkeit von UPE-Zuschlägen (Palandt, Heinrichs, BGB, 65. Aufl., § 249 Rn. 14 m.w.N.). Vorliegend sind daher die UPE-Zuschläge i.H.v. 284,59 € netto zu ersetzen. ...

**LG Münster, Urteil vom 30.04.2009, AZ: 8 S 10/09**

**UPE-Zuschläge sind notwendiger Bestandteil der (fiktiven) Reparatur in einer Markenwerkstatt und deshalb auch bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis zu erstatten.**

Aus den Gründen:

... Der Geschädigte kann auch (fiktive) UPE-Aufschläge auf Ersatzteile verlangen, sofern eine markengebundene Fachwerkstatt solche Aufschläge macht bzw. machen würde. Es wäre dem Geschädigten nicht zuzumuten und vermutlich auch gar nicht möglich, die Ersatzteile anderweitig zu beziehen und lediglich die Arbeit in der Markenwerkstatt erledigen zu lassen. Die UPE-Aufschläge

sind folglich notwendiger Bestandteil der (fiktiven) Reparatur in einer Markenwerkstatt, wie sie dem Geschädigten – hier der Klägerin – zuzubilligen ist. ...

**LG Wiesbaden, Urteil vom 11.09.2009, AZ: 2 S 44/08**

**Auch bei fiktiver Schadensberechnung kann der Geschädigte die Verbringungskosten und die UPE-Aufschläge ersetzt verlangen, da diese dann als erstattungsfähig angesehen sind, wenn sie in der Region zu den Kosten der markengebundenen Fachwerkstätten zählen.**

Aus den Gründen:

... Gleiches gilt für die Verbringungskosten und UPE-Aufschläge. Diese werden im Allgemeinen dann als erstattungsfähig im Wege der fiktiven Schadensabrechnung angesehen, wenn sie zu den Preisen der in der Region der Instandsetzung vertretenen markengebundenen Fachwerkstätten gehören (Geigel, Haftpflichtprozess, 23. Aufl., 3/33; Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 4. Aufl. 2007, § 24 Rn. 38). Das hat die Klägerin konkret dargelegt und unter Beweis gestellt. Aufgrund des bereits zuvor erfolgten Bestreitens war auch über diese Frage Beweis zu erheben. Das Gutachten des Sachverständigen M. hat zur Überzeugung des Gerichts geführt, dass in der Region der Klägerin ausnahmslos UPE-Aufschläge zwischen 12 % und 18 % erhoben werden sowie in 5 von 6 Werkstätten Verbringungskosten anfallen. Daher sind beide Kosten Bestandteil der Reparaturkosten einer in der Region der Instandsetzung vertretenen markengebundenen Fachwerkstatt.

Eine herrschende Meinung dahingehend, dass Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung nicht zu erstatten seien, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Insoweit folgt bereits auf der Anerkennung der Abrechnung auf Gutachtenbasis, dass es auf einen konkreten Nachweis einzelner Positionen nicht ankommt. ...

**LG Wuppertal, Urteil vom 18.10.2007, AZ: 8 S 60/07**

**Im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung sind auch die vom privaten Sachverständigen in Ansatz gebrachten UPE-Aufschläge ersatzfähig.**

Aus den Gründen:

... Nach den gleichen Grundsätzen sind im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung auch die vom privaten Sachverständigen in Ansatz gebrachten UPE-Aufschläge ersatzfähig (vgl. LG Aachen NZV 2005, 649; Diehl, Anm. zu Urt. AG Hamburg-Harburg vom 09.06.2005, ZfSch 2005, 439). Das Gutachten indiziert dabei, dass diese Kosten bei einer entsprechenden Reparatur tatsächlich anfallen würden (vgl. BGH NJW 1989, 30009). Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn feststünde, dass derartige Aufschläge von markengebundenen Fachwerkstätten überhaupt nicht erhoben werden (vgl. OLG Düsseldorf DAR 2002, 68). Dass es, wie die Berufungsklägerin vorträgt, einzelne Werkstätten geben mag, die solche Aufschläge nicht erheben oder die Erhebung davon abhängig machen, wird die Reparaturkosten trägt, ist demgegenüber unerheblich. ...

### **3. AG-Urteile**

#### **AG Aachen, Urteil vom 01.03.2010, AZ: 111 C 606/09**

**Auch bei fiktiver Abrechnung sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erstattungsfähig.**

Aus den Gründen:

... Die Klägerin kann auch die geltend gemachten UPE-Aufschläge in Höhe von 33,18 € von der Beklagten gemäß §§ 249 ff. BGB ersetzt verlangen. Zwar ist es in Schrifttum und Rechtsprechung dem Grunde nach umstritten, ob insbesondere UPE-Aufschläge auch im Falle einer lediglich fiktiven Abrechnung erstattungsfähig sein können (vgl. statt aller LG Münster vom 30.04.2009 und AG Arnsberg vom 20.01.2010m jeweils zit. nach Juris m.w.N.). Das Gericht folgt jedoch der nach des Gerichtes überzeugenden Auffassung, gemäß der auch die Aufschläge auf die üblichen UPE-Kosten jedenfalls dann ersatzfähig sein sollen, wenn sie ortsüblich sind (vgl. dazu nach AG Aachen vom 25.07.2005, AZ: 5 C 81/05 sowie AG Arnsberg a.a.O.). Dies hat die Klägerin unter Berücksichtigung des von ihr eingeholten Privatgutachtens im konkreten Fall ausreichend dargelegt und ist darüber hinaus beklagtenseits auch nicht mit eigenem Sachvortrag bestritten worden.

Hinsichtlich der Verbringungskosten hat die Klägerseite vorliegend nachvollziehbar und beklagtenseits auch nicht hinreichend bestritten dargelegt, dass die einzige Fabrikatsvertretung ihres Kfz in Aachen keine eigene Lackierwerkstatt besitze. Diese Kosten sind daher notwendiger Bestandteil einer (fiktiven) Reparatur, die dem Geschädigten grundsätzlich zuzubilligen ist, und gerade keine bloßen Folgekosten des entstandenen Schadens. Dementsprechend steht der Klägerin unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen auch insoweit ein Zahlungsanspruch in Höhe von 93,94 € zu. ...

#### **AG Andernach, Urteil vom 18.08.2009, AZ: 63 C 352/08**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten werden auch bei fiktiver Abrechnung ersetzt, soweit sie in den entsprechenden Markenwerkstätten in der Region üblich sind.**

Aus den Gründen:

... Auch die Verbringungskosten und die UPE-Aufschläge sind begründet. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass sämtliche Peugeot-Werkstätten in der Region, in der die Klägerin wohnt, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erheben. Diese sind auch dann zu ersetzen, wenn das Fahrzeug tatsächlich nicht repariert wird. Insoweit wird auf die Vorausführungen verwiesen, dass der Schaden sich nach den anfallenden Reparaturkosten bemisst und sich nicht ändert, wenn der Geschädigte tatsächlich eine andere Entscheidung, als eine Reparatursentscheidung trifft. Im Übrigen wird zur Erstattungsfähigkeit der Verbringungskosten auf das Urteil des OLG in Koblenz vom 08.09.1997, AZ 12 U 1355/96 und hinsichtlich der UPE-Aufschläge auf das Urteil des Kammergerichts vom 10.09.2007, AZ 22 U 224/06 und auf OLG Düsseldorf, DAR 2008, Seite 523 verwiesen. ...

#### **AG Ansbach, Urteil vom 15.06.2009, AZ: 2 C 1085/08**

**Werden in der örtlichen Markenwerkstatt, auf deren Reparaturkonditionen ein Gutachten beruht, Verbringungskosten berechnet, so können diese auch bei fiktiver Abrechnung beansprucht werden.**

Aus den Gründen:

... Zu dem erforderlichen Geldbetrag i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 1 BOB gehören nach Ansicht des Gerichts jedoch ebenso wie die UPE-Aufschläge die Verbringungskosten. Diese sind nicht nur dann erstattungsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen sind Denn diese Auffassung lässt außer Acht, dass die Bestimmung des erforderlichen Geldbetrags nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auf Gutachtenbasis einen konkreten Reparaturnachweis gerade nicht verlangt. Insofern gilt nichts anderes als hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze, Maßgeblich ist allein, ob die Verbringungskosten bei einer Reparatur in der örtlichen Markenwerkstatt üblicherweise anfallen.

Davon ist auf der Basis des Schadengutachtens des Sachverständigen und auf Grund seiner ergänzenden Stellungnahme auszugehen. Die örtliche Fachwerkstatt des Geschädigten, in der die Reparatur erfolgen soll, verfügt über keine eigene Lackiererei. Zur Ausführung der Lackierarbeiten ist das Fahrzeug deshalb von der Fachwerkstatt zur Lackierwerkstatt zu verbringen. Daher fallen die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs an, weshalb sie auch bei fiktiver Abrechnung zu berücksichtigen sind. ...

### **AG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2010, AZ: 3 C 339/09**

**Auch bei fiktiver Abrechnung sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten zu erstatten, wenn diese in der Region üblich sind.**

#### Aus den Gründen:

... Die Klägerin kann auch den Ausgleich restlicher Reparaturkosten in Höhe von 337,63 € verlangen.

Insoweit geht es einerseits um die Frage, ob Verbringungskosten und sog. UPE-Aufschläge auch im Falle einer fiktiven Schadensabrechnung erstattungsfähig sind und andererseits darum, ob sich der Geschädigte auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer Fachwerkstatt verweisen lassen muss. Beide Komplexe betreffen im Kern die Frage, inwieweit es sich um den "erforderlichen" Wiederherstellungsaufwand i. S. d. § 249 Abs. 2 BGB handelt. Der erforderliche Geldbetrag bemisst sich danach, was von dem Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Eigentümers in der Lage des Geschädigten für die Instandsetzung des Fahrzeugs zweckmäßig und angemessen erscheint. Für das, was insoweit zur Schadensbeseitigung erforderlich ist, ist ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender Maßstab anzulegen.

Dies vorausgeschickt, ist das Gericht der Ansicht, dass auch im Falle fiktiver Schadensabrechnung Anspruch auf Ersatz sog. UPE-Aufschläge und von Verbringungskosten in dem durch das Schadengutachten dargestellten Umfang besteht.

Die Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis ist geteilt (vgl. die Übersicht bei Eggert, Verkehrsrecht aktuell 2007, 141, 144). Nach der wohl herrschenden Meinung können prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind. Dann machen sie den erforderlichen Reparaturaufwand aus, der für die Behebung des Fahrzeugschadens erforderlich ist (Eggert a.a.O.). Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an. Denn es ist - sowohl aus eigener Erfahrung als auch aufgrund von Erkenntnissen aus Parallelverfahren - gerichtsbekannt, dass markengebundene Werkstätten im hiesigen Raum UPE-Aufschläge auf Ersatzteilpreise erheben. Es handelt sich dabei um branchenüblich erhobene Zuschläge, die aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen werden. Damit soll unter anderem der Aufwand abgegolten werden, der mit der ständigen Vorhaltung von Originalersatzteilen verbunden ist; denn deren ständige Verfügbarkeit verkürzt in der Regel die Reparaturdauer.

Der anderen Ansicht vermag sich das Gericht deshalb nicht anzuschließen, weil sie im Ergebnis darauf hinausläufe, dass die fraglichen Aufschläge nur im Falle ihrer tatsächlichen Berechnung nach der Fahrzeuginstandsetzung erstattungsfähig wären. Indes ist bei der fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis die tatsächliche Reparatur gerade nicht maßgeblich.

Da die Beklagte - selbst unter Heranziehung des von ihr vorprozessual eingeholten Schadengutachtens - nicht darlegt, warum von der in der Region üblichen Abrechnungsweise abzuweichen wäre, sind die berechneten UPE-Aufschläge erstattungsfähig.

Dasselbe gilt für Verbringungskosten. Auch insoweit handelt es sich um den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand, weil die Werkstätten in der Region gerichtsbekannt kaum noch über eigene Lackierereien verfügen, sondern üblicherweise in Spezialwerkstätten lackieren lassen. Dem Einwand, es handele sich bei den Verbringungskosten um eine doppelte Fiktion vermag das Gericht ebenfalls nicht zu folgen, weil dieser Ansatz verkennt, dass es um die Ermittlung der "erforderlichen" Kosten geht. ...

### **AG Aschaffenburg, Urteil vom 09.11. 2010, AZ: 112 C 1004/10**

**Bei der fiktiven Schadensabrechnung sind auch UPE-Aufschläge, Verbringungs- und Fahrzeugreinigungskosten zu berücksichtigen.**

Aus den Gründen:

**... II. fiktive Verbringungskosten, Ersatzteilaufschläge und Fahrzeugreinigungskosten:**

Neben den zu Unrecht nicht regulierten restlichen Sachverständigenkosten kommen noch die Verbringungskosten, die Ersatzteilpreisaufschläge und die Fahrzeugreinigungskosten. Diese Kosten kann der geschädigte Kfz-Eigentümer auch dann beanspruchen, wenn er seinen Schaden auf der Basis eines Sachverständigengutachtens abrechnet. Im Rahmen des Gutachtens des vom Kläger beauftragten Sachverständigen wurden die Reparaturkosten mit 1.327,00 € netto angesetzt. Es wurden lediglich durch die hinter dem Beklagten stehende Kfz-Haftpflichtversicherung 1.141,52 € reguliert. Mittlerweile wurden zwischenzeitlich weitere 6,42 € reguliert, so dass insgesamt Reparaturkosten von 1.147,94 € reguliert wurden. Dem Kläger steht aber auch ein Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages in Höhe von 179,06 € zu. Dies folgt daraus, dass die Differenz daraus resultiert, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung des Beklagten eine Kürzung der angesetzten Kosten für die Fahrzeugverbringung in Höhe von 112,19 €, der Kosten der Ersatzteilpreisaufschläge in Höhe von 59,39 € sowie der Kosten für die Fahrzeugreinigung in Höhe von 7,48 € vorgenommen wurde. Dem Kläger steht jedoch auch ein Anspruch auf Erstattung dieser angesetzten Positionen im Gesamtwert von 179,06 € zu.

Das folgt daraus, dass Verbringungskosten, Ersatzteilpreisaufschläge und Kosten der Fahrzeugreinigung erforderlich i.S.d. § 249 II BGB bei der Schadensabrechnung auf Basis fiktiver Reparaturkosten sind. Diese sind nicht erst erstattungsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen sind, wie der Beklagte bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung meint. Aus der Anerkennung der Abrechnung auf Gutachtenbasis, d.h. auf Basis fiktiver Reparaturkosten, folgt, dass es auf einen konkreten Kostennachweis für eine tatsächlich durchgeführte Reparatur gerade nicht ankommen kann. Vielmehr bildet das Gutachten des vom Geschädigten beauftragten Kfz-Sachverständigen eine Grundlage für die Darlegung des Fahrzeugschadens. Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass diese Kosten bei einer Reparatur in einer Werkstatt, welche dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, nicht anfallen. Diesbezüglich erfolgt auch kein Vortrag des Beklagten. Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass die von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Beklagten vorgenommene Kürzung in Höhe von 179,06 € zu Unrecht vorgenommen wurde und dem Kläger dementsprechend ein restlicher Schadensersatzanspruch in dieser Höhe zusteht. ...

### **AG Augsburg, Urteil vom 29.04.2009, AZ: 23 C 809/09**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens die Verbringungskosten einer markengebundenen Fachwerkstatt erstattet verlangen.**

Aus den Gründen:

... Des weiteren ist das Gericht der Auffassung, dass auch Fahrzeugverbringungskosten bei Abrechnung auf fiktiver Gutachtensbasis erstattungsfähig sind, da markengebundene Fachwerkstätten im Bereich Augsburg keine Lackierereien unterhalten und somit bei der Reparatur Verbringungskosten anfallen würden. ...

### **AG Bad-Homburg, Urteil vom 09.03.2007, AZ: 2 C 2190/06(21)**

**Verbringungskosten sind jedenfalls dann zu erstatten, wenn sie im fraglichen Gebiet in markengebundenen Werkstätten üblich sind und keine Höhe erreichen, die eine Reparatur in Werkstätten mit eigener Lackiererei als wirtschaftlich geboten erscheinen lassen.**

Aus den Gründen:

... Die Beklagte hat keine Anhaltspunkte dafür anführen können, dass der von dem Kläger beauftragte Sachverständige die Reparaturkosten unzuverlässig ermittelt hat. Soweit sie die Höhe der Stundenverrechnungssätze und die Ersatzteilpreisaufschläge mit dem Hinweis auf die mit ihr verbundene Werkstatt beanstandet, ist das aus den vorstehenden Gründen unerheblich. Die von dem



Sachverständigen angeführten Kosten der Verbringung zur Lackiererei beruhen offensichtlich darauf, dass auch im hiesigen Raum markengebundene Werkstätten in der Regel nicht über eine eigene Lackiermöglichkeit verfügen. Die mit 82,20 € relativ geringen Verbringungskosten lassen es aber noch nicht als wirtschaftlich geboten erscheinen, ein unfallbeschädigtes Fahrzeug nur noch in solchen Betrieben reparieren zu lassen, die über eine Lackiermöglichkeit verfügen. ...

### **AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 14.11.2007, AZ: 3 C 613/06**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten können auch bei fiktiver Abrechnung ersetzt verlangt werden.**

Aus den Gründen:

... Entgegen der Ansicht der beklagten Haftpflichtversicherung kann der Kläger auch bei fiktiver Schadensabrechnung die Lackierungs- und Ersatzteilkosten der markengebundenen Nissanfachwerkstatt sowie die Verbringungskosten beanspruchen.

(...) Ebenso zu erstatten sind die höheren Lackierungskosten sowie auch die Ersatzteilkosten gemäß Kostenvoranschlag der Firma Nissan. Gleiches gilt auch für die Position Verbringungskosten, da die Firma Nissan als markengebundene Fachwerkstatt unbestritten nicht über eine eigene Lackiererei verfügt. ...

### **AG Bad Neustadt, Urteil vom 04.05.2009, AZ: 2 C 433/08**

**Der Geschädigte hat auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis Anspruch auf die UPE-Zuschläge und Verbringungskosten, wenn diese bei Durchführung der Reparatur wahrscheinlich angefallen wären.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat sein Fahrzeug nicht reparieren lassen. Gleichwohl hat er Anspruch auf den für die fachgerechte Reparatur "erforderlichen" Geldbetrag, § 249 BGB. Anzustellen ist daher eine hypothetische Erwägung, nämlich diejenige, welche Kosten angefallen wären, wenn der Kläger die beschädigte Sache in der Weise, zu welcher er berechtigt gewesen wäre, hätte instand setzen lassen.

Die gleiche Erwägung ist auf die Verbringungskosten und auf die UPE-Aufschläge zu übertragen. Die genannten Kosten gehören zu dem Wiederherstellungsaufwand, sie sind daher bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie bei derjenigen Wiederherstellung, die der Geschädigte gewählt hätte, angefallen wären. Überzeugend ist insoweit ein nicht unbeachtlicher Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung. Beispielhaft ist insoweit die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 25.06.2001, DAR 2002, 68, 69. Fiktive Verbringungskosten sind nur dann zu ersetzen, wenn die am Ort des Klägerwohnsitzes ansässige Fachwerkstatt nicht über eigene Lackiererei verfügt. Fiktive Ersatzteilaufschläge sind nur dann erstattungsfähig, wenn die örtliche Vertragswerkstatt derartige Ersatzteilpreisaufschläge nimmt. Diese Grundsätze setzen das um, was das Wesen der sogenannten fiktiven Abrechnung ist, nämlich eine Prognose über diejenigen Kosten, die entstanden wären, wenn der Geschädigte den von ihm wählbaren zulässigen Weg der Schadensbeseitigung eingeschlagen hätte.

Als Ergebnis des Sach- und Streitstandes ist davon auszugehen, dass Verbringungskosten, sowie Ersatzteilpreisaufschläge angefallen wären. Das Gericht begnügt sich nicht damit, allgemeine Erwägungen anzustellen dahingehend, ob bei der Mehrzahl der Werkstätten im Bundesgebiet entsprechende Kosten anfallen oder nicht. Vielmehr ist diejenige Situation zugrunde zu legen, die mit einer zumindest nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit der Situation des jeweils Geschädigten entspricht. Bei der in der Klagebegründung genannten Werkstatt handelt es sich um eine, die sehr nahe am Wohnsitz des Klägers gelegen ist. Unstreitig ist ferner, dass das beschädigte Fahrzeug dorthin verbracht worden war und auch dort im Beisein entsprechenden Werkstattpersonals vom vorgeordneten Sachverständigen untersucht und begutachtet worden ist. Es bestehen hier keine Bedenken gegen die Annahme, dass der Kläger sein Fahrzeug in der betreffenden Werkstatt auch hätte reparieren lassen. Ferner stehen die Verbringungskosten und die hier geltend gemachten Aufschläge in keinem außergewöhnlichen Verhältnis zu den Netto- oder Bruttoreparaturkosten, so dass auch davon auszugehen ist, dass im Falle einer tatsächlich erfolgten Reparatur auch der

normale und wirtschaftlich verständige Geschädigte, der seinen Schaden selbst tragen müsste, entsprechende Aufschläge gezahlt hätte.

Für die hypothetische Einordnung weiter von Bedeutung ist, dass der Sachverständige Möglichkeit und Gelegenheit hatte und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch über den entsprechenden Sachverstand verfügt, um anhand der konkreten Reparaturwerkstatt die Kosten bezüglich Verbringung und Ersatzteilpreisaufschlägen zu schätzen, sowohl was deren Höhe, als auch den Umstand anbelangt, ob entsprechende Kosten bei dieser Werkstatt überhaupt entstehen würden.

Die genannten Umstände haben erhebliche Indizwirkung. Um diese zu widerlegen ist es nicht hinreichend allgemeine rechtliche Erwägungen dazu anzustellen, ob andere Werkstätten im Bundesgebiet entsprechende Kosten veranschlagen oder nicht. Es ist angesichts der konkret angegebenen Werkstatt, die bereits mit der Klagebegründung vollständig individualisiert ist (Name und Anschrift) nicht mehr hinreichend allgemein zu bestreiten, diese verfüge über keine allgemeine Lackiererei, insoweit seien "Ross und Reiter" zu nennen und die Ersatzteilaufschläge seien im Rahmen der fiktiven Abrechnung überhaupt nicht ersatzfähig. Die Indizwirkung des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens wird insoweit nur widerlegt, wenn sich die Beklagten insoweit die Mühe machen (nach dem "Ross und Reiter" genannt sind) entsprechende Ermittlungen vor Ort anzustellen und vorzutragen und unter Beweis zu stellen, dass diese konkrete Werkstatt über eine eigene Lackiererei verfügt und zusätzlich keine Ersatzteilpreisaufschläge berechnet. Mit dem stattdessen tatsächlich erstatteten Sachvortrag ist die Indizwirkung nicht zu widerlegen. Gesonderte Hinweise werden allerdings in dieser Hinsicht vom Gericht nicht für erforderlich gehalten, da ersichtlich die Beklagten ihre Argumentation auf die Rechtsauffassung stützen, Verbringungskosten und Ersatzteilpreisaufschläge seien bei fiktiver Abrechnung überhaupt nicht erstattungsfähig. ...

### **AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 28.05.2009, AZ: 18 C 175/08**

#### **Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens Anspruch auf die Verbringungskosten und UPE-Aufschläge einer markengebundenen Fachwerkstatt.**

##### Aus den Gründen:

... Auch soweit die Beklagte der Ansicht ist, die Klägerin habe sich als Geschädigte bei fiktiver Abrechnung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen müssen, welche von der Beklagten aufgezeigt worden sei, kann die Beklagte hiermit nicht durchdringen. Entgegen dieser Ansicht kann die Klägerin auch bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis die in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unter Zugrundelegung der dort üblichen Stundenverrechnungssätze Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten verlangen und muss sich auch dann nicht auf die einer sogenannten, „freien“ Werkstatt anfallenden niedrigeren Kosten verweisen lassen, wenn ihm die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung eine solche konkret benennt, wie dies vorliegend geschehen ist. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es sich bei den vom Sachverständigen ... in seinem Schadensgutachten eingestellten Stundenverrechnungssätzen, Ersatzteilaufschlägen und Verbringungskosten um diejenigen einer ortsansässigen markengebundenen Toyota-Vertragswerkstatt handelt. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, wobei der Geschädigte nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte sein Kfz tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (vergleiche BGHZ 66, 239).

(...) Vorstehende Ausführungen gelten nicht nur für die Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilaufschläge, sondern auch für die Verbringungskosten. Diese sind auch bei fiktiver Abrechnung jedenfalls dann ersatzfähig, wenn bei einer Reparatur in der nächstgelegenen markengebundenen Fachwerkstatt Verbringungskosten anfallen würden, weil dort keine eigene Lackiererei vorhanden ist. Nach dem unstreitigen Vortrag der Klägerin ist für die Klägerin nur die Toyota-Vertragswerkstatt ... mit zumutbarem Aufwand erreichbar, welche nicht über eine eigene Lackiererei verfügt. Eine Ersatzfähigkeit der Verbringungskosten ist damit gegeben. ...

##### Weiteres Urteil:

AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 03.02.2009, AZ: 11 C 93/08

## **AG Bad Schwalbach, Urteil vom 23.02.2010, AZ: 3 C 240/09 (2)**

**Auch bei fiktiver Abrechnung hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, der dort berechneten UPE-Aufschläge und Verbringungskosten.**

### Aus den Gründen:

... Soweit die Beklagte die von dem Sachverständigen ... angesetzten Stundenverrechnungssätze für Karosseriearbeiten von 89,76 € netto/Stunde und für Lackierarbeiten von 125,99 € netto/Stunden inkl. Lackmaterial als überhöht angesehen und lediglich in Höhe von 76,00 € netto/Stunde für Karosseriearbeiten und von 102,60 € netto/Stunde für Lackierarbeiten anerkannt und bezahlt hat, ist dieser Abzug zu unrecht erfolgt. Denn der Kläger kann als Geschädigter bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung bei der Schadensberechnung des Arbeitsaufwandes die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen (BGH, Urteil vom 29.03.2003, NJW 2003, 2086 ff.). Bei den in dem Gutachten der Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätzen handelt es sich unstrittig um die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze für Karosserie- und Lackierarbeiten der regional ansässigen Opel-Vertragswerkstätten Autohaus ... in Idstein, Auto ... in Bad Camberg, ... im Weilrod, Auto ... in Taunusstein und Autohaus ... in Bad Schwalbach, die der Kläger bei der Berechnung der fiktiven Reparaturkosten ersetzt verlangen kann. Dass die Reparatur des Klägerfahrzeuges erfolgt ist, steht einer fiktiven Reparaturkostenabrechnung des Klägers auf der Basis eines Sachverständigengutachtens nicht entgegen. Die Wahl des Abrechnungsmodus unterliegt insoweit der Disposition des Klägers als Geschädigtem (Palandt, BGB, 69. Aufl., § 249 Rz. 14 m.w.N.). Der Kläger muss sich auch nicht im Rahmen seiner Schadensgeringhaltungspflicht auf die niedrigeren Stundenverrechnungssätze der Beklagten verweisen lassen. Richtig ist insoweit zwar, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss (BGH, NJW 2003, 2087). Vorliegend fehlt es jedoch schon an einer Verweisung des Klägers auf eine konkrete, mühelos und ohne Weiteres zugängliche und gleichwertige Reparaturmöglichkeit seitens der Beklagten. Die Beklagte hat dem Kläger eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit bei einer anderen, ohne weiteres zugänglichen Fachwerkstatt, bei der die Reparatur zu den von ihr angegebenen Stundensätzen erfolgt wäre, nicht benannt.

Soweit die Beklagte weiter die Erstattungsfähigkeit der in den Gutachten des Sachverständigen ... vom 12.02.2009 und 09.03.2009 angesetzten Verbringungskosten bestreitet und diese Kosten in Höhe von 92,35 € in Abzug bringt, ist der Abzug zu unrecht erfolgt. Das Gericht sieht insoweit die in einem Gutachten angesetzten Verbringungskosten für die Überführung zum Lackierer als ersatzfähigen Schaden an, ohne dass der Nachweis der tatsächlichen Entstehung dieser Kosten erforderlich ist (fiktive Verbringungskosten). Denn nach § 249 BGB ist grundsätzlich der Geldbetrag zu ersetzen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Schadensbeseitigung für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. Palandt, BGB, 89. Aufl., § 249 Rn. 12). Unerheblich ist, ob der Geschädigte auf die Reparatur verzichtet oder diese selber vornimmt (vgl. Palandt, a.a.O. § 249 Rn. 14). Die von dem Sachverständigen ermittelten Kosten für die Verbringung des Pkws zum Lackierer halten sich in einem angemessenen Rahmen. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch wird eine ihm bekannte Werkstatt seines Vertrauens auch dann beauftragen, wenn für die Lackierung Verbringungskosten anfallen (OLG Dresden, DAR 2001, S. 455). Ferner ist die Aufnahme der für die Verbringung anfallenden Kosten in die Schadenskalkulation des Sachverständigen auch deshalb gerechtfertigt, weil die wenigsten Kfz-Reparaturwerkstätten heutzutage selbst die anfallenden Lackierarbeiten durchführen (LG Wiesbaden, DAR 2001, S. 36). So werden unstreitig Lackierarbeiten bei den regional ansässigen Opel-Vertragswerkstätten Autohaus ... in Idstein, Auto ... in Bad Camberg, ... im Weilrod, Auto ... in Taunusstein und Autohaus ... in Bad Schwalbach nicht in der eigenen Werkstatt durchgeführt, sondern ausgelagert, so dass dort entsprechende Verbringungskosten anfallen.

Auch soweit die Beklagte die Erstattungsfähigkeit des in den Gutachten des Sachverständigen ... vom 12.02.2009 und 09.03.2009 angesetzten 15 %-igen UPE-Aufschlag bestreitet und diese Kosten in Höhe von 415,49 € in Abzug bringt, ist der Abzug zu unrecht erfolgt. UPE-Aufschläge sind zu ersetzen, wenn sie tatsächlich anfallen (vgl. Palandt, BGB, 69. Aufl., § 249, Rz. 14 m.w.N. aus der Rechtsprechung). Bei Abrechnung fiktiver Kosten ist grundsätzlich der Geldbetrag zu ersetzen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur

Schadensbeseitigung für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt, BGB, 69. Aufl., § 249 Rn. 12). Das Gericht folgt insoweit der Auffassung, dass UPE-Aufschläge auch fiktiv erstattungsfähig sind, wenn sie bei einer tatsächlichen Reparatur anfallen würden. Denn der Geschädigte hat grundsätzlich das Recht eine markengebundene Fachwerkstatt seiner Wahl mit der Reparatur zu betrauen. Da die Opel-Fachwerkstätten im regionalen Raum UPE-Aufschläge verlangen, sind diese auch erstattungsfähig. Nach der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen ... vom 09.03.2009 verlangen die regional ansässigen Opel-Vertragswerkstätten Autohaus ... in Idstein, Auto ... in Bad Camberg, ... im Weilrod, Auto ... in Taunusstein und Autohaus ... in Bad Schwalbach UPE-Aufschläge auf Ersatzteile und sind diese Aufschläge in der hiesigen Region Markt- und branchenüblich. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch darf deshalb eine ihm bekannte Werkstatt seines Vertrauens auch dann beauftragen, wenn dort auf Ersatzteile UPE-Aufschläge erhoben werden. ...

### **AG Bad Segeberg, Urteil vom 05.12.2008, AZ: 17 C 360/08**

**Bei fiktiver Schadensberechnung kann der Geschädigte auch den Ersatz von Verbringungskosten verlangen.**

Aus den Gründen:

... Auch fiktive Verbringungskosten sind erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB. Es ist insoweit ausreichend, dass der Sachverständige diese Kosten in seinem Gutachten hat. ...

### **AG Bochum, Urteil vom 06.02.2007, AZ: 40 C 504/07**

**Der Unfallgeschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung alle Schadenbeseitigungskosten (UPE-Aufschläge und Verbringungskosten), die bei der Durchführung einer Reparatur üblicherweise anfallen.**

Aus den Gründen:

... Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts und auch der Berufungszivilkammern, die im Übrigen im vollen Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes steht, kann der Unfallgeschädigte auch bei fiktiver Abrechnung die Stundensätze einer Vertragswerkstatt so wie auch die Verbringungskosten und die UPE-Zuschläge geltend machen. Auch bei fiktiver Abrechnung stehen dem Geschädigten die Schadensbeseitigungskosten zu, die bei Durchführung einer Reparatur üblicherweise anfallen. Dazu gehören, jedenfalls im Raum Bochum, auch die Verbringungskosten und die UPE-Zuschläge. Diese fallen nämlich regelmäßig bei Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt an. ...

### **AG Bonn, Urteil vom 11.01.2010, AZ: 116 C 27/09**

**Fiktive Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind zuzubilligen.**

Aus den Gründen:

... Die Geschädigte kann auch die (fiktiven) Verbringungskosten verlangen. Diese sind notwendiger Bestandteil der (fiktiven) Reparatur in einer Markenwerkstatt, wie sie der Geschädigten – hier der Klägerin – zuzubilligen ist. Dasselbe gilt auch für die UPE-Aufschläge. ...

### **AG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2008, AZ: 115 C 1206/07**

**UPE-Aufschläge sind als erforderliche Kosten i.S.d. § 249 Abs.2 BGB auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig. Die Position des BGH zu Stundenverrechnungssätzen ist ohne weiteres auf UPE-Aufschläge übertragbar.**

Aus den Gründen:

... Der Klägerin steht auch hinsichtlich der bislang nicht regulierten Ersatzteilaufschläge ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte zu. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin ihren Schaden vorliegend abstrakt auf Gutachtenbasis berechnet hat.

Die Frage der Erstattungsfähigkeit von Ersatzteilaufschlägen im Falle fiktiver Schadensberechnung ist umstritten. Während die wohl überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur die Erstattungsfähigkeit grundsätzlich bejaht (LG Aachen, DAR 2002, 72; NZV 2005, 849; AG Solingen, DAR 1997, 449, 450; AG Dinslaken, NJW-RR 1998; 1719; AG Landstuhl, DAR 2002, 77; AG Darmstadt, DAR 2005, 39; AG Hamm; NZV 2005, 649; AG Braunschweig, Urteil v. 22.12.05 - 121 C 3127/05-; Wortmann, NZV 1999, 503; Gerad-Morguet; ZfS 2006, 303; MüKo, BGB, § 249 Rn. 350 m.w.N.) wird vereinzelt auch der Standpunkt vertreten, dass Ersatzteilaufschläge nur dann zu ersetzen seien, wenn sie im Rahmen einer durchgeführten Reparatur auch tatsächlich angefallen sind (LG Berlin; Urteil v. 03.06.02 -58 S 446/01-; Wenker, VersR 2005, 917, 918; Palandt/Heinrichs, BGB, § 249 Rn. 14).

Die zuletzt genannte Auffassung ist in ihrer Ausschließlichkeit nicht mit § 249 Abs. 2 BGB vereinbar, der dem Geschädigten grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, im Falle der Beschädigung einer Sache statt der Naturalrestitution auch den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. So steht dem Geschädigten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon zu, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder gar nicht reparieren lässt (BGH, NJW 2003, 2086 f. m.w.N.). Dies hat der BGH für die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt unlängst nochmals klargestellt. Weshalb für Ersatzteilaufschläge etwas anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich. Bei den Ersatzteilaufschlägen handelt es sich um erforderliche Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. ...

### **AG Bremerhaven, Urteil vom 02.12.2008, AZ: 57 C 1009/08**

#### **Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig.**

##### Aus den Gründen:

...Der Kläger hat auch bei fiktiver Schadensabrechnung nach § 249 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Ersatz von Kosten für die Verbringung des Fahrzeuges zu einer Lackiererei. Die fiktive Schadensberechnung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens oder Kostenvoranschlages (siehe hierzu Palandt/Heinrichs, 66. Aufl., § 249 Rn 40) ist nach wie vor erlaubt, sodass grundsätzlich die hierbei veranschlagten Kosten zu ersetzen sind (LG Bremen, Beschl. v. 14.02.2008, 6 S 357/07). In dem Gutachten oder Kostenvoranschlag sind diejenigen Kosten geschätzt, die bei einer vollständigen Instandsetzung des Fahrzeugs entstehen würden. ...

### **AG Cham, Urteil vom 22.08.2007, AZ: 7 C 250/05**

#### **Verbringungskosten sind ersatzpflichtig, wenn keine der in Betracht kommenden Werkstätten über eine eigene Lackiererei verfügt. Reinigungskosten sind jedenfalls nach Lackierarbeiten erforderlich, um einen exakten farblichen Abgleich mit dem Restfahrzeug durchzuführen.**

##### Aus den Gründen:

... Auch die Verbringungskosten zur Lackierung sind nach Ansicht des Gerichts ein ersatzfähiger Schaden gemäß § 249 BGB. Der Sachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass nach Auskunft der Reparaturwerkstätte nur die Karosseriearbeiten im Betrieb, der Fa. ... durchgeführt werden, während das Fahrzeug zur Lackierung in eine Lackierfachwerkstatt zu überführen ist.

Nachdem es sich bei der Fa. ... gerichtsbekannt um die größte Mercedes-Fachwerkstätte im Landkreis Cham handelt, geht das Gericht davon aus, dass auch keine der anderen in Betracht kommenden Werkstätten im Landkreis über eine eigene Lackiererei verfügt, so dass die Verbringungskosten üblich und damit erstattungsfähig sind (wie hier auch OLG Dresden, Urteil vom 13.06.2001, AZ: 13 U 600/01).

Schließlich hält das Gericht auch die Kosten für die Reinigung des Fahrzeuges nach den umfangreichen Reparaturarbeiten für den zu erstattenden erforderlichen Wiederherstellungsaufwand. Allein aufgrund der Tatsache, dass Lackierarbeiten erforderlich sind und hierfür ein exakter farblicher Abgleich mit dem Restfahrzeug durchzuführen ist, ist eine umfangreiche Reinigung des Fahrzeugs erforderlich, um keine Farbabweichungen zuzulassen. ...

### **AG Cloppenburg, Urteil vom 17.10.2007, AZ: 21 C 911/07 (XVII)**

**Auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens kann der Geschädigte UPE-Aufschläge und Verbringungskosten ersetzt verlangen.**

Aus den Gründen:

... Daher kann die Klägerin sowohl die Lohnverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt als auch die Preisauflschläge auf die unverbindlichen Preisempfehlungen für Ersatzteile als objektiv erforderliche Reparaturkosten i. S. des § 249 BGB ersetzt verlangen, zumal der Sachverständige ... die UPE-Aufschläge in seinem Gutachten explizit als Schadensposition mit aufgeführt hat. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Zuschlag einer Marge, eben der UPE-Aufschläge, in Fachwerkstätten branchenüblich ist (vgl. Fischer, NZV 2003, 262, 263). Die Ansicht der Beklagten, diese seien nur zu ersetzen, wenn sie konkret angefallen seien, ist mit der Dispositionsfreiheit der Klägerin, ob sie ihr Fahrzeug reparieren lässt oder nicht, nicht vereinbar.

Ebenso hat die Beklagte die Verbringungskosten in Höhe von 81,00 € zu ersetzen. Denn im Rahmen der Abrechnung auf Gutachtenbasis sind die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs zum Lackierer anzusetzen, da hiesige Vertragswerkstätten nicht über eine Lackieranlage verfügen und Verbringungskosten damit stets anfallen (LG Oldenburg a.a.O.). Auch insofern braucht sich die Klägerin nämlich nicht aus den genannten Gründen auf die Firma ... verweisen zu lassen. Auch die Frage, ob in Oldenburger Werkstätten Verbringungskosten anfallen, ist unerheblich. Die Realisierung einer Reparatur zu den von der Beklagten vorgetragenen Preisen würde die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu dieser nicht verpflichtet ist (BGH, NJW 2003, 2086), so dass von der Klägerin nicht zu verlangen ist, sie müsse ihr Fahrzeug von ihrem Wohnort nach Oldenburg zu einer Fachwerkstatt verbringen . ...

### **AG Coburg, Urteil vom 15.01.2009, AZ: 21 C 911/07 (XVII)**

**Auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens sind UPE-Aufschläge zu ersetzen, da sie in markengebundenen Fachwerkstätten grundsätzlich anfallen.**

Aus den Gründen:

... Die restlichen vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten, die die Beklagte nicht freiwillig gezahlt hat, gehen ebenfalls in vollem Umfang zu Lasten der Beklagten. Das Gericht entnimmt dem Gutachten, dass sich der Sachverständige an den Preisen von markengebundenen VW-Werkstätten im Raum Nürnberg/Fürth orientiert hat, so dass auch der Aufschlag auf die Ersatzteile von 21,56 € zu zahlen ist. Die Klage hat daher in vollem Umfang Erfolg. ...

### **AG Coesfeld, Urteil vom 15.09.2009, AZ: 6 C 57/09**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn diese regional üblich sind.**

Aus den Gründen:

... Der Anspruch besteht auch hinsichtlich der eingerechneten UPE-Aufschläge und der Kosten für die Verbringung. Das Gericht folgt bei der umstrittenen Frage, ob UPE-Aufschläge und die Kosten für die Fahrzeugverbringung zur Lackiererei bei einer fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis zu ersetzen sind, der wohl herrschenden Ansicht, nach der diese Kosten zu ersetzen sind, wenn diese Kosten regional üblich sind (OLG Düsseldorf a.a.O.). Der gegenteiligen Auffassung, nach der diese Kosten nur zu ersetzen sind, wenn sie tatsächlich angefallen sind (Palandt/ Heinrichs, BGB, 68. Auflage, 2009 § 249 Rn. 14), kann nicht gefolgt werden. Denn auch hier gilt, wie bereits ausgeführt, dass andernfalls die Dispositionsfreiheit der Klägerin hinsichtlich einer möglichen Schadensbeseitigen unangemessen eingeschränkt ist. Sie wäre bei einer möglichen späteren Reparatur ausschließlich auf Werkstätten beschränkt, in denen keine UPE-Aufschläge erhoben werden und die über eine eigene Lackiererei verfügen, so dass eine Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt faktisch ausgeschlossen ist. Sie kann demnach nicht mehr frei zwischen wirtschaftlich vernünftigen Reparaturmöglichkeiten wählen, sondern ist zumindest in dieser Hinsicht auf die kostengünstigste Möglichkeit beschränkt. Gegen die genannte Ansicht spricht darüber hinaus die Regelung des § 249 II Satz 2 BGB, durch welche die Erstattung der Umsatzsteuer ausschließlich daran geknüpft wird, dass sie tatsächlich

angefallen ist. Diese Ausnahmeregelung bedeutet im Umkehrschluss, dass die Abrechnung anderer Kosten nicht an deren konkreten Anfall gebunden ist und somit die Abrechnung fiktiver Kosten gemäß § 249 II Satz 1 BGB im Übrigen möglich ist (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.). ...

### **AG Dillingen, Urteil vom 14.03.2011, AZ: 1 C 348/10**

**Die ortsüblichen Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten;**

Aus den Gründen:

... Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Dillingen, Verbringungskosten auch im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung anzuerkennen.

Der Schadensersatzanspruch ist grundsätzlich auf die vollständige Restitution gerichtet, d.h. der Geschädigte soll so gestellt werden, als wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 Abs. 1 BGB. Zu dem Ersatzanspruch in Geld gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 BGB gehört auch die Verbringung des beschädigten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit dies erforderlich ist (vgl. nur Staudinger/ Schiemann, BGB, 2005, Rn 231 zu § 249 m.w.N.). Das gilt entsprechend auch für Verbringungskosten. Dass bei der fiktiven Abrechnung ihre Entstehung nicht sicher ist, rechtfertigt einen Abzug zu Lasten des Geschädigten nicht. Der nach dem Willen des Gesetzgebers zugelassenen fiktiven Schadensberechnung ist immanent, dass der Geschädigte frei über den erforderlichen Ausgleichsbetrag verfügen kann. Er braucht nicht nachzuweisen, dass die Kosten der Verbringung des Fahrzeugs in eine Lackiererei tatsächlich angefallen sind (Böhme/Biela, Kraftverkehrs- Haftpflichtschäden, 24. Aufl., 4/27 m.w.N.). Eine Ausnahme normiert § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ausdrücklich nur für die Mehrwertsteuer, die nur dann erstattungsfähig ist, wenn sie tatsächlich anfällt (vgl. auch LG Hildesheim NZV 2010, 575).

Insoweit verfügt im Bezirk des Amtsgerichts Dillingen lediglich das Fiat Autohaus L in W über eine eigene Lackierwerkstätte.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen vom 12.1.2011 fest, dass sich die Nettopreparaturkosten incl. Verbringungskosten vorliegend auf 2.087,78 EUR belaufen.

Der Sachverständige hat unter Heranziehung zutreffender Anknüpfungssachen und sorgfältiger Auswertung aller Vorliegenden Unterlagen sowie auf der Grundlage sein Gutachten erstellt, in dem er die Problematik verständlich und anschaulich darstellt, die aufgeworfenen Fragen kritisch erörtert und in einem lückenlosen, logisch begründeten Gedankengang präzise, widerspruchsfrei und nachvollziehbar beantwortet. Klärungsbedürftige Fragen sind nicht mehr offen geblieben.

Der Sachverständige ist dem Gericht aus einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten als sorgfältig arbeitender und abgewogen bewertender Gutachter bekannt. Das Gericht hat keinen Zweifel an der fachlichen Kompetenz des Sachverständigen sowie an der Richtigkeit seiner Ausführungen; es macht sich daher den Inhalt seines Gutachtens nach eingehender Überprüfung und Würdigung in vollem Umfang zu Eigen. ...

### **AG Dortmund, Urteil vom 28.08.2007, AZ: 428 C 1261/07**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind bei der fiktiven Abrechnung zu berücksichtigen, wenn diese in Rechnung gestellt worden wären, wenn der entsprechende Reparaturauftrag erteilt worden wäre.**

Aus den Gründen:

... Auch UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind bei der fiktiven Abrechnung zu berücksichtigen, da diese nach glaubhaften Bekundungen des Zeugen ... in Rechnung gestellt worden wären, wenn die Klägerin den entsprechenden Reparaturauftrag erteilt hätte.

Weiteres Urteil:

AG Dortmund, Urteil vom 02.02.2007, AZ: 435 C 11189/06 (UPE+VK)

**AG Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2009, AZ: 230 C 11868/08 und 58 C 12920/08**

**Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind auch dann erstattungsfähig, wenn der Schaden fiktiv abgerechnet wird.**

Aus den Gründen:

... Damit sind entgegen der Auffassung der Beklagtenseite auch erforderliche Verbringungskosten zu erstatten. Unrichtig ist insoweit die rechtliche Einschätzung, derartige Kosten und auch sog. UPE-Zuschläge (die hier jedoch nicht einmal angesetzt wurden) seien bei einer fiktiven Abrechnung grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Vielmehr hat sie das OLG Düsseldorf a.a.O. zuletzt nochmals ausdrücklich als abrechnungsfähig erachtet, es sei denn, es stünde fest, dass sie bei der oder den ortsansässigen Markenwerkstätten tatsächlich nicht erhoben würden. Hierfür trägt die für die Widerlegung der im klägerischen Gutachten enthaltenen Angaben darlegungspflichtige Beklagte jedoch nichts Näheres vor. ...

**AG Erding, Urteil vom 04.11.2009, AZ: 2 C 761/09**

**Für die fiktive Abrechnung gelten die gleichen Regeln wie für eine durchgeführte Reparatur, daher sind auch Verbringungskosten erstattungsfähig.**

Aus den Gründen:

... Erstattungsfähig sind auch die in dem Gutachten enthaltenen Verbringungskosten. Dies ergibt sich daraus, dass grundsätzlich die fiktiven Reparaturkosten den tatsächlich angefallenen Reparaturkosten gleichgestellt werden. ...

**AG Essen, Urteil vom 06.05.2009, AZ: 29 C 617/08**

**UPE-Aufschläge sind auch dann erstattungsfähig, wenn der Schaden auf Gutachtenbasis abgerechnet wird, da diese bei einer Reparatur in der örtlichen Markenwerkstatt üblicherweise anfallen.**

Aus den Gründen:

... Zu dem erforderlichen Geldbetrag im Sinne von § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB gehören auch die im Gutachten vom 13.10.2008 angesetzten Ersatzteilaufschläge (UPE-Aufschläge). Das Gericht folgt nicht der teilweise vertretenen Auffassung, dass diese Kosten nur dann erstattungsfähig sind, wenn sie tatsächlich angefallen sind, diese Auffassung lässt außer Acht, dass die Bestimmung des erforderlichen Betrages gemäß § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB auf Gutachtenbasis einen konkreten Reparaturnachweis gerade nicht verlangt. Insofern gilt nichts anderes als hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze. Maßgeblich ist allein, ob die sogenannten UPE-Aufschläge bei einer Reparatur in der örtlichen Markenwerkstatt üblicherweise anfallen. Davon ist auf Basis des Gutachtens vom 13.10.2008 auszugehen. ...

Weiteres Urteil:

AG Essen, Urteil vom 06.10.2008, AZ: 11 C 343/08 (VK)

AG Essen, Urteil vom 20.02.2006, AZ: 16 C 642/05 (VK)

**AG Essen-Borbeck, Urteil vom 16.04.2009, AZ: 5 C 152/08**

**Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf die UPE-Zuschläge und Verbringungskosten.**

Aus den Gründen:

... Weiterhin sind auch bei fiktiver Abrechnung UPE-Aufschläge zu erstatten.

Der Bundesgerichtshof hat bereits mehrfach und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Unterschiede zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung gemacht werden dürfen. Der einzige Unterschied ergibt sich bei der Mehrwertsteuer. Insofern hat der Gesetzgeber in Kenntnis der



entsprechenden Streitfragen ausdrücklich bestimmt, dass die Mehrwertsteuer nur ersetzt werden kann, wenn sie angefallen ist. Für UPE-Aufschläge, Verbringungskosten oder Stundenverrechnungssätze gilt dies gerade nicht ...

Weiteres Urteil:

AG Essen-Borbeck, Urteil vom 06.08.2008, AZ: 5 C 151/08 (UPE+VK)

**AG Forchheim, Urteil vom 17.06.2009, AZ: 72 C 386/09**

**Verbringungskosten sind bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, da diese bei ordnungsgemäßer Reparatur in einer Markenwerkstatt anfallen würden.**

Aus den Gründen:

... Der Geschädigte kann den erforderlichen Aufwand zur Schadensbeseitigung auch fiktiv auf der Basis eines Sachverständigengutachtens wie im vorliegenden Fall berechnen (vgl. Palandt, 67.Auflage, Rz. 14, Anm. von Heinrichs zu § 249 BGB). In diesem Fall sind alle Positionen zu berücksichtigen, die bei ordnungsgemäßer Reparatur des geschädigten Klägerfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Verbringungskosten zum Lackierbetrieb. ...

**AG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 25.10.2010, AZ: 3b C 235/10**

**Der Geschädigte muss sich bei fiktiver Abrechnung jedenfalls dann nicht auf eine günstigere Reparatur in einer freien Fachwerkstatt verweisen lassen, wenn ihm keine nachweislich gleichwertige und zumutbare Reparaturmöglichkeit aufgezeigt wird.**

Aus den Gründen:

... Zunächst kann die Beklagte nicht damit gehört werden, dass bei einem Leasingfahrzeug die UPE-Aufschläge in Höhe von 241,26 € nicht verlangt werden könnten. Abzustellen ist im vorliegenden Falle vielmehr darauf, dass die Klägerin unstreitig Eigentümerin des Fahrzeuges ist und in dieser Eigenschaft die unfallbedingten Aufwendungen ausgeglichen hat, so dass ihr auch der ungekürzte Schadenersatzanspruch zusteht. Inwieweit die Klägerin im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht gehalten gewesen wäre, sich auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt einzulassen, braucht vorliegend nicht erörtert werden, da zum einen das streitgegenständliche Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt erst knapp 5 Monate alt war und zum anderen die Beklagte weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt hat, der Klägerin eine gleichwertige und zumutbare Reparaturmöglichkeit aufgezeigt zu haben. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Geschädigte in die Lage versetzt werden muss, die problemlose Zugänglichkeit sowie insbesondere die Gleichwertigkeit einer alternativ vorgeschlagenen Instandsetzung in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zu überprüfen. Der Ersatzpflichtige muss dem Geschädigten ganz konkrete, die Gleichwertigkeit betreffende Angaben zukommen lassen. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, so dass die Klägerin den nicht ausgeglichenen Reparaturkosten-Differenzbetrag in Höhe von 241,26 € verlangen kann. ...

**AG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.12.2012, AZ: 30 C 2040/12 (47)**

**Ersatzteilaufschlägen (UPE-Aufschläge) bei fiktiver Abrechnung sind erstattungsfähig.**

Hintergrund:

Die Klägerin konnte von der Beklagten aufgrund eines Unfallereignisses Schadenersatz verlangen. Streit bestand lediglich noch bezüglich der Erstattungsfähigkeit der im Gutachten enthaltenen Ersatzteilaufschläge bei fiktiver Schadenabrechnung. Nachweislich bringen VW-Werkstätten in der entsprechenden Region Ersatzteilaufschläge regelmäßig in Ansatz.

Aussage:

Das Gericht stellte fest, dass die Klägerin auf Grundlage des von ihr beauftragten Schadengutachtens, welches die Preise markengebundener VW-Werkstätten zugrunde legt, abrechnen dürfe. Sie dürfe daher auch bei fiktiver Abrechnung die streitgegenständlichen

Ersatzteileaufschläge in Ansatz bringen, wenn diese in VW-Werkstätten in der entsprechenden Region nachweislich regelmäßig anfallen.

Der Klage wurde stattgegeben.

Praxis:

Das Urteil bestätigt die ständige Rechtsprechung des erkennenden Gerichts, dass Verbringungskosten und Ersatzteileaufschläge auch bei fiktiver Schadenabrechnung dann ersatzfähig sind, wenn sie in den relevanten Werkstätten in der relevanten Region üblicherweise anfallen.

Weiteres Urteil:

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 31.01.2008, AZ: 31 C 2529/07-23

**AG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.11.2007, AZ: 32 C 401/07**

**Auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens kann der Geschädigte UPE-Aufschläge zugrundelegen, wenn diese in der betreffenden Vertragswerkstatt üblich sind.**

Aus den Gründen:

... Es ist gerichtsbekannt, dass in Audi Vertragswerkstätten auch UPE-Aufschläge erhoben werden, so dass grundsätzlich auch in diesem Punkt auf der Grundlage des Gutachtens U. die entsprechenden Kosten von den Beklagten zu erstatten sind. ...

Weiteres Urteil:

AG Gelsenkirchen, Urteil vom 21.06.2007, AZ: 32 C 100/07 (UPE)

**AG Gießen, Urteil vom 28.10.2008, AZ: 43 C 141/08**

**Verbringungskosten können auch bei fiktiver Abrechnung ersetzt verlangt werden, wenn die entsprechende markengebundene Fachwerkstatt nicht über eine eigene Lackiererei verfügt.**

Aus den Gründen:

... Von daher ist vorliegend auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen ... der den Schaden nach den Stundenverrechnungssätzen des Porsche Zentrums Gießen berechnet hat, von Nettopreparaturkosten in Höhe von 4714,39 € abzüglich 17,70 € für nicht erforderliche Prüfkosten, also von 4696,69 € auszugehen. Insoweit sind auch die Verbringungskosten zum Lackierer in Höhe von 85,00 € in die Schadensberechnung einzubeziehen, denn das Porsche Zentrum in Gießen verfügt nicht über eine eigene Lackiererei. ...

**AG Gronau, Urteil vom 31.05.2007, AZ: 2 C 171/06**

**Es ist gerade Sinn der zulässigen fiktiven Abrechnung, dass eine Abrechnung auf der Grundlage des Gutachtens erfolgen kann, ohne dass einzelne Positionen wie Ersatzteilzuschläge oder Verbringungskosten herausgegriffen werden, die konkret zu belegen sind.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz, da er berechtigt ist, auf der Basis des von ihm eingeholten Schadensgutachtens fiktiv abzurechnen. Die streitigen Positionen der Ersatzteilzuschläge und der Verbringungskosten sind dabei entgegen der Auffassung der Beklagten erstattungsfähig, auch wenn keine Reparatur stattgefunden hat. Es ist gerade Sinn der zulässigen fiktiven Abrechnung, dass eine Abrechnung auf der Grundlage des Gutachtens erfolgen kann, ohne dass einzelne Positionen herausgegriffen werden, die konkret zu belegen sind. Wenn im Falle einer fiktiven Reparatur die streitigen Positionen anfallen, so sind sie Teil des erstattungsfähigen fiktiven Schadens. Da der SV in seinem Gutachten, auf dessen Grundlage die Abrechnung zulässigerweise zu erfolgen hat, Ausführungen dazu gemacht hat, dass die Ersatzteilzuschläge ebenso wie die Verbringungskosten bei der Reparatur in einer Fachwerkstatt vor Ort anfallen, so sind sie als Teil des fiktiven Schadens zu ersetzen. ...

### **AG Günzburg, Urteil vom 06.09.2011, AZ: 1 C 164/11**

**Verbringungskosten sind zu ersetzen, wenn diese von allen Fachwerkstätten der Region mangels eigener Lackiererei berechnet werden;**

Aus den Gründen:

... Die Verbringungskosten sind bei dem nahezu neuwertigen Fahrzeug zu ersetzen, da die Klägerin als Fachwerkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt. Eine andere Fachwerkstätte der Marke Alfa Romeo mit einer Lackiererei ist dem Gericht im Großraum Neu-Ulm - Ulm nicht bekannt. Die Kosten werden nach. § 287 ZPO auf 42,86 € geschätzt. Dies sind die Arbeitswerte für eine halbe Stunde, dies ist ein eher vorsichtiger Zeitansatz bei der Entfernung zwischen der Klägerin und dem Lackierbetrieb in Neu-Ulm. ...

### **AG Gummersbach, Urteil vom 06.02.2007, AZ: 1 C 598/06**

**Kosten für Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, jedenfalls dann, wenn sie ortsüblich sind.**

Aus den Gründen:

... Die Klägerin muss sich nicht auf die ihr konkret nachgewiesene Möglichkeit einer Reparatur in einer freien, d.h. nicht markengebundenen Werkstatt verweisen lassen. In seinem „Porsche-Urteil“ vom 29.04.2003 (BGHZ 155, 1-8) hat der BGH entschieden, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf. Der BGH hat ausgeführt, der Geschädigte sei zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen könne. Doch genüge im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechne, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich sei und das Bemühen erkennen lasse, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Diesen Anforderungen wird das von der Klägerin zu 1) eingeholte Gutachten gerecht.

Der BGH hat zwar weiter ausgeführt, dem Berufungsgericht könne vom Ansatz her in der Auffassung beigetreten werden, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Die Beklagte hat günstigere Reparaturmöglichkeiten vorgetragen. Indes ist nicht nachgewiesen, dass diese auch gleichwertig sind. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass markengebundene Fachwerkstätten einem hohen Maß an Qualitätssicherung unterliegen, deren Kosten sich in höheren Stundenverrechnungssätzen niederschlagen. Die Klägerin hat insoweit unwidersprochen vorgetragen, dass die zur Reparatur eingesetzten Fachkräfte einer markengebundenen Fachwerkstatt – und nur diese – eine fahrzeugtypbezogene regelmäßig stattfindende Spezialausbildung erhalten. Auch ist unstrittig, dass markengebundene Fachwerkstätten fahrzeugtypbezogene Spezialwerkzeuge vorhalten.

Auch die Ersatzteilaufschläge sind zu erstatten. Der Sachverständige hat nämlich in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 22.03.2006 nachvollziehbar ausgeführt, dass die UPE- Aufschläge in der hiesigen Region üblich seien, insbesondere bei dem BMW-Händler, der in der Region mit 19 Betrieben vertreten sei.

Gleiches gilt für die Kosten der Verbringung. Insofern hat der Sachverständige dargelegt, keine der im hiesigen Raum ansässigen markengebundenen Fachwerkstätten verfüge über eine eigene Lackiererei.

Das Gericht vermag nicht der teilweise vertretenden Auffassung zu folgen, die Kosten für die Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten seien nur zu ersetzen, wenn sie tatsächlich angefallen sind. Das widerspricht nämlich dem Grundsatz, dass ein Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon zu leisten ist, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (vgl. BGH a.a.O.).

Die Kosten für das Nachtragsgutachten des Sachverständigen in Höhe von 163,33 € sind als notwendige Kosten der Schadensermittlung ebenfalls zu ersetzen, nachdem die Beklagte Einwendungen erhoben hatte, mit denen sich der Sachverständige auseinander zu setzen hatte. ...

### **AG Halle (Saale), Urteil vom 23.09.2011, AZ: 93 C 1239/11**

**UPE-Zuschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten.**

Aus den Gründen:

... Die Beklagte muss die restlichen (fiktiven) Reparaturkosten laut Gutachten des Sachverständigenbüros ... bezahlen. Der Sachverständige hat hierbei zu Recht Ersatzteilaufschläge berücksichtigt. Dass diese zum erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehören, ergibt sich aus der von dem Kläger vorgelegten Gutachten. Dass diese Kosten noch nicht angefallen sind, ist unerheblich, denn es ist nun einmal das Wesen der vom Gesetz zugelassenen fiktiven Abrechnung, dass Kosten abgerechnet werden, die nicht angefallen sind. Aus § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, der die Erstattung der Mehrwertsteuer im Falle der fiktiven Abrechnung ausdrücklich ausschließt, folgt im Umkehrschluss, dass andere erforderliche, aber noch nicht angefallene, Kosten bei der fiktiven Abrechnung erstatten werden müssen. Gleiches gilt um übrigen für die oft umstrittenen, wenn auch vorliegend nicht streitgegenständlichen, Verbringungskosten. ...

### **AG Hamburg, Urteil vom 04.02.2008, AZ: 51A C 247/07**

**Zu dem erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören auch die im Gutachten angesetzten Verbringungskosten sowie die Ersatzteilpreisaufschläge.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat auch Anspruch auf die im Schadensgutachten aufgeführten Netto-Kosten für die Verbringung des klägerischen Fahrzeugs zu einer Lackiererei sowie die Ersatzteilpreisaufschläge. Zu dem erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören auch die im Gutachten angesetzten Verbringungskosten sowie die Ersatzteilpreisaufschläge. Zwar wird in diesem Zusammenhang teilweise die Auffassung vertreten, dass Verbringungskosten in eine Lackiererei und Ersatzteilpreisaufschläge im Rahmen einer fiktiven Reparaturkostenabrechnung nur dann erstattungsfähig sind, wenn sie auch tatsächlich angefallen sind. Solange eine Reparatur nicht durchgeführt ist, handele es sich bei diesen Kosten lediglich um mögliche Reparaturkosten, deren Notwendigkeit sich vielmehr erst bei Durchführung der Reparatur erweise.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen (in diesem Sinne z.B. auch AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 09.06.2005, AZ: 648 C 88/05; AG Hamburg, Urteil vom 28.09.2006, AZ: 644 C 236/06; AG Hamm, Urteil vom 10.07.2004, AZ: 17 C 409/06 –, zitiert jeweils nach juris). Das Argument, dass sich erst bei tatsächlicher Durchführung einer Reparatur herausstelle, ob Verbringungskosten bzw. Ersatzteilpreisaufschläge anfallen und damit erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind, kann nicht durchgreifen. Denn die Berechnung des erforderlichen Geldbetrages auf Gutachtenbasis verlangt einen konkreten Reparaturnachweis gerade nicht. Aus der unumstrittenen Anerkennung einer Abrechnung auf Gutachtenbasis, also im Wege einer abstrakten Reparaturkostenberechnung, folgt notwendig, dass es auf einen konkreten Kostennachweis für eine tatsächlich durchgeführte Reparatur gerade nicht ankommen kann. Vielmehr bildet das Gutachten eine Grundlage für die Darlegung des Fahrzeugschadens, wobei davon auszugehen ist, dass die freien Sachverständigen von den örtlichen Verhältnissen ausgehen, so dass der Anfall der genannten Kosten den örtlichen Gepflogenheiten entspricht. ...

### **AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 31.07.2007, AZ: 641 C 557/06**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen, da es bei Abrechnung auf Gutachtenbasis auf einen konkreten Kostennachweis für eine tatsächlich durchgeführte Reparatur gerade nicht ankommt.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann auch Ersatz der in dem Gutachten des SV ausgewiesenen UPE-Aufschläge in Höhe von 98,13 € verlangen.

Zwar wird in diesem Zusammenhang teilweise die Auffassung vertreten, dass Verbringungskosten in eine Lackiererei und UPE-Aufschläge im Rahmen einer fiktiven Reparaturkostenberechnung nur dann erstattungsfähig sind, wenn sie auch tatsächlich angefallen sind. Solange eine Reparatur nicht durchgeführt ist, handele es sich bei diesen Kosten lediglich um mögliche, nicht aber notwendige Reparaturkosten, deren Notwendigkeit sich vielmehr erst bei Durchführung der Reparatur erweise (so AG Marienberg SP 2004, 123; AG Kerpen SP 2003, 311, ähnlich auch OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 1718). Ähnlich argumentiert auch die Beklagte.

Dieser Auffassung ist mit der wohl herrschenden Meinung nicht zu folgen (vgl. z.B. OLG Dresden DAR 2001, 455; OLG Düsseldorf DAR 2002, 68; OLG Koblenz NZV 1998, 465; LG Gera DAR 1999, 550; LG Wiesbaden DAR 2001, 36; AG Gronau DAR 2000, 37; AG Hamburg ZfS 1995, 294; Notthoff, NZV 2003, 509, 511; Wortmann NZV 1999, 503). Das Argument, dass sich erst bei tatsächlicher Durchführung einer Reparatur herausstelle, ob Verbringungskosten bzw. UPE-Aufschläge anfallen und damit erforderlich i. S. d. § 249 II BGB sind, kann nicht durchgreifen, weil die Berechnung des erforderlichen Geldbetrages auf Gutachtenbasis einen konkreten Reparaturnachweis gerade nicht verlangt. Aus der unumstrittenen Anerkennung einer Abrechnung auf Gutachtenbasis folgt notwendig, dass es auf einen konkreten Kostennachweis für eine tatsächlich durchgeführte Reparatur gerade nicht ankommen kann. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der SV in seinem Gutachten UPE-Aufschläge in Höhe von 18 % zugrunde gelegt hat, weil diese bei der Firma Autohaus in Hamburg, bei der der Kläger Kunde ist, erhoben werden. Es ist unerheblich, ob andere Betriebe – wie die von der Beklagten benannte Firma – keine UPE-Aufschläge berechnet. ...

**AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 715 C 194/07**

**Gegen die Ersatzfähigkeit spricht nicht, dass möglicherweise nicht in jeder Vertragswerkstatt in der Region UPE-Aufschläge oder Verbringungskosten erhoben werden.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat insbesondere einen Anspruch auf Erstattung der hier streitgegenständlichen fiktiven Ersatzteilaufschläge und der fiktiven Verbringungskosten zur Lackiererei gemäß § 249 II 1 BGB. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen reparieren lässt oder nicht. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Auch unter Berücksichtigung der Pflicht zur Schadensminderung genügt der Gläubiger grundsätzlich seinen Pflichten, wenn er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet. Er ist nicht verpflichtet, selbst einen Preisvergleich der einzelnen örtlichen Werkstätten anzustellen, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Auf der Basis dieses Gutachtens kann der Geschädigte nach seiner Wahl den Fahrzeugschaden fiktiv abrechnen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Insbesondere hat der Schadensgutachter den UPE-Zuschlag mit 10 % beziffert. Die Beklagte hat keine durchgreifenden Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens erhoben. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, dass für die betreffende Marke in der Region typischerweise keine oder geringere UPE-Aufschläge erhoben werden. Vielmehr hat sie nicht qualifiziert bestritten, dass die vom Sachverständigen angesetzten UPE-Aufschläge von 10 % auf die Materialkosten sowie die Verbringungskosten bei Durchführung der Reparatur in einer örtlichen Fachwerkstatt tatsächlich anfallen. Gegen die Richtigkeit des Gutachtens spricht nicht, dass möglicherweise nicht in jeder Vertragswerkstatt in der Region UPE-Aufschläge oder Verbringungskosten erhoben werden. Die Beklagte hat auch nicht schlüssig dargelegt, dass der Kläger eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hatte. Dazu genügte es nicht, dass die Beklagte dem Kläger Möglichkeiten aufzeigte, die Reparatur kostengünstiger in einer nicht markengebundenen Werkstatt durchführen zu lassen. Denn der Geschädigte hat grundsätzlich Anspruch darauf, die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchführen zu lassen, und zwar unabhängig davon, ob er die Reparatur tatsächlich ausführen lässt oder nicht. Der Geschädigte hat nämlich regelmäßig keine Möglichkeit zu überprüfen,

ob es sich bei der von dem Schädiger benannten Werkstatt um eine zuverlässige und kompetente Firma handelt, die auch über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gerade bezüglich seines speziellen Autotyps und der konkret anfallenden Reparaturen verfügt. Die für die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Kosten sind daher diejenigen, die bei Durchführung der Reparatur in einer ortsnahen markengebundenen Fachwerkstatt anfallen, nicht diejenigen einer nicht markengebundenen Werkstatt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kläger einen früheren Schaden in einer nicht markengebundenen Werkstatt hat beseitigen lassen, da es Sache des Geschädigten ist, ob er den Schaden überhaupt nicht, nur notdürftig oder in Form einer Billigreparatur beseitigen lässt. Sein Verhalten bindet ihn auch nicht für spätere Schadensfälle. Der vorstehende Grundsatz gilt auch für ältere Fahrzeuge, unabhängig davon, ob noch Werksgarantien bestehen oder die turnusmäßigen Inspektionen in einer Vertragswerkstatt durchgeführt wurden. ...

Weiteres Urteil:

AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 31.03.2006, AZ: 716 C 85/05 (UPE)

**AG Hamm, Urteil vom 19.01.2009, AZ: 17 C 433/08**

**Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens Anspruch auf die Verbringungskosten.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann auch den Betrag für Verbringungskosten zum Lackierer verlangen.

Gern. § 249 Abs.2 S.1 BGB kann der Geschädigte von dem Schädiger an Stelle der Naturalrestitution auch den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen, wobei es unerheblich ist, wofür er den Geldbetrag tatsächlich verwendet (vgl. Palandt-Heinrichs, 66. Aufl., § 249 Rn 6). Die Festlegung des erforderlichen Geldbetrages erfolgt dabei grundsätzlich auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder bei kleineren Schäden auf Grund eines Kostenvoranschlages. Der Sachverständige oder Ersteller eines Kostenvoranschlages muss also eine Prognose darüber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Hinsichtlich der Verbringungskosten zum Lackierer ist der Sachverhalt nicht anders zu beurteilen als hinsichtlich sonstiger vom Sachverständigen ermittelter Kosten für Material oder Arbeitszeit für den Fall einer Reparatur. Bei diesem bereits im Urteil vom 26.04.1991, AZ: 17 C 40/91, aufgestellten Grundsatz verbleibt das Gericht (vgl. auch AG Lünen DAR 2001, 410; LG Wiesbaden DAR 2001, 36; OLG Dresden DAR 2001, 455; AG Rüdesheim, Zweigst. Eltville NZV 2007, 245; AG Hamm, Urteil vom 06.06.2007, 17 C 53/07). ...

Weiteres Urteil:

AG Hamm, Urteil vom 22.12.2008, AZ: 17 C 392/08 (VK+UPE)

**AG Hannover, Urteil vom 28.02.2011, AZ: 436 C 4383/10**

**Der Geschädigte kann die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erstattet verlangen, wenn diese bei der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären.**

Aus den Gründen:

... kann der Kläger auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten ersetzt verlangen, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstehen würden. Aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens ist bewiesen, dass in den Citroen-Fachwerkstätten in der Umgebung des Wohnortes des Klägers UPE-Aufschläge in Höhe von durchschnittlich 10 % und Verbringungskosten in Höhe von durchschnittlich 92,61 € üblich sind. ...

**AG Hechingen, Urteil vom 28.06.2012, AZ: 2 C 416/11**

**Fiktive Verbringungskosten sind erstattungsfähig.**

Hintergrund:

Der Kläger begehrte restlichen Schadenersatz im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Ausweislich des vom Kläger vorgelegten Kostenvoranschlages einer regionalen Fachwerkstatt ergab sich eine Schadenhöhe von 1.336,37 €. Hierauf zahlte die Beklagte zunächst 685,03 € sowie einen weiteren Betrag von 116,44 € auf die Reparaturkosten, so dass insgesamt ein Betrag von 801,47 € an Reparaturkosten beglichen war. Den noch offenen Betrag von 534,90 € machte der Kläger vorliegend gerichtlich geltend.

Der Kläger wurde erst in der Klageerwiderung durch die Beklagte auf zwei örtliche freie Werkstätten verwiesen. Vorgerichtlich erfolgte kein Hinweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit.

Der Klage wurde - mit Ausnahme zweier fehlerhaft mitkalkulierter Positionen – vollumfänglich stattgegeben.

Aussage:

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die im Kostenvoranschlag angegebenen Stundenverrechnungssätze ersatzfähig sind, da die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt iSv. § 249 BGB grundsätzlich erforderlich sind.

Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht lag auf Seiten des Klägers nicht vor. Der Verweis auf billigere freie Werkstätten erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte seine Dispositionsentscheidung bereits getroffen hatte. Er konnte daher die Obliegenheit zur Schadenminderung nicht mehr auslösen.

Der Geschädigte soll im Rahmen des von einem vernünftigen und sorgfältigen Menschen zu Erwartenden dazu beitragen, dass der Schaden nicht unnötig groß wird. Darüber hinausgehende Anstrengungen muss der Geschädigte jedoch nicht unternehmen.

Grundsätzlich trägt der Geschädigte dieser Obliegenheit daher ausreichend Rechnung, wenn er ein Gutachten bzw. einen Kostenvoranschlag in Auftrag gibt. Die Obliegenheit wird erst dann erneut aktiviert, wenn der Schädiger einen konkreten Verweis auf eine billigere Werkstatt erteilt hat.

Auch bei einer fiktiven Abrechnung sind Verbringungskosten dann erstattungsfähig, wenn der Geschädigte den Nachweis erbringt, dass diese Aufwendungen auch angefallen wären. Der Nachweis, dass die anvisierte Werkstatt nicht selbst hätte lackieren können, ist erbracht, wenn der Geschädigte einen Kostenvoranschlag der regionalen Fachwerkstatt vorlegt, welche Verbringungskosten in Rechnung stellt.

Praxis:

Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass die Obliegenheit zur Schadenminderung nur bis zum Zeitpunkt der Dispositionsentscheidung des Geschädigten bestehen kann, da er danach keine Möglichkeit zur schadenmindernden Einflussnahme mehr hat.

Weiteres Urteil:

AG Hechingen, Urteil vom 10.11.2011, AZ: 2 C 295/11

**AG Heinsberg, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 18 C 98/12**

**Auch fiktive Beilackierungskosten sind erstattungsfähig**

Hintergrund:

Kläger war der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, der seine Ansprüche gegenüber der Beklagten (regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung) auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens bezifferte und die fiktive Abrechnung des Schadens begehrte. Die Beklagte kürzte – wie üblich – die Kosten der Beilackierung angrenzender Bauteile sowie die Wertminderung. Die Erstattung der Kosten für die vom Kläger eingeholte Stellungnahme zur Kürzung durch die Beklagte lehnte diese ebenfalls ab.

Aussage:

Das AG Heinsberg entschied: Wenn der Geschädigte aufgrund der Kürzung der im Gutachten kalkulierten Reparaturkosten durch die regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung eine weitere technische Stellungnahme einholt, sind die dadurch entstandenen Kosten auch erstattungsfähig.

Darüber hinaus verurteilte das AG Heinsberg die Beklagte auch zur Erstattung der Kosten für die Beilackierung. Entgegen der Ansicht der Beklagten, die sich darauf stützte, aufgrund der fiktiven Abrechnung würde eine Beilackierung tatsächlich nicht durchgeführt werden, stellte das AG Heinsberg fest: Es komme nur darauf an, was eine fachmännische Reparatur kosten würde, nicht darauf, ob tatsächlich repariert wird. Hierzu führt es aus:

*„Der Sachverständige ... hat die Ausführungen des Privatsachverständigen ... zur Erforderlichkeit der Beilackierungsarbeiten umfassend bestätigt und dargelegt, dass eine fachgerechte Reparatur ohne die Beilackierung nicht erfolgen konnte. Insoweit wird auf Seite 6 des Gutachtens (Bl. 81 GA) und auf die Ausführungen im Anhörungstermin (Bl. 127 Rückseite) verwiesen. Dass sich die Gutachten auszugsweise inhaltlich decken, erschüttert nicht deren Überzeugungskraft. Dies liegt in der Natur technischer Ausführungen begründet. Zudem hat sich der Sachverständige mit den zum Beweis aufgeworfenen Fragen sowohl in seinem Gutachten als auch im Anhörungstermin ausgiebig auseinandergesetzt, so dass eine ungeprüfte Übernahme von Auszügen des Privatgutachtens ausgeschlossen werden konnte.*

*b) Der Erforderlichkeit der Beilackierung steht nicht entgegen, dass sie auf den ersten Blick von einem Laien nicht von einer unvollständigen Lackierung unterschieden werden kann. Denn es geht im Rahmen der technisch einwandfreien Reparatur, die dem Ersatz des Schadens zugrunde zu legen ist, gerade um die Beurteilung eines Fachmannes und nicht um die eines Laien. Ob die Reparatur tatsächlich fachgerecht und technisch einwandfrei durchgeführt wird, ist im Zusammenhang mit der fiktiven Schadensabrechnung unerheblich. Der Beklagte kann insoweit mit seinen Einwendungen, Qualität und Kosten der tatsächlichen durchgeführten Reparatur betreffend, nicht durchdringen.“*

Auch die vom Kläger geltend gemachte merkantile Wertminderung sprach das Gericht dem Kläger mit folgender Begründung zu:

Praxis:

Die Kosten der Beilackierung bei fiktiver Abrechnung werden derzeit durch die Versicherungen mit immer demselben Textbaustein abgelehnt. Diese Kürzung sollte keinesfalls hingenommen werden, wenn der mit der Gutachtenerstellung beauftragte Sachverständige klarstellt, dass nach seiner Sicht eine Farbtonangleichung erforderlich ist, da bereits der Sachverständige sich mit dieser Farbe auseinandersetzen hat.

Da es bei der fiktiven Abrechnung nicht darauf ankommt, ob das Fahrzeug tatsächlich repariert, sondern nur darauf, was die fachgerechte Reparatur tatsächlich kosten würde, sind auch die im Gutachten festgestellten Beilackierungskosten erstattungsfähig.

### **AG Hildesheim, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 21 C 385/08**

**Der Geschädigte hat auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis Anspruch auf die Verbringungskosten, wenn der freie Sachverständige diese in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in Ansatz bringt.**

Aus den Gründen:

... Entgegen der Ansicht der Beklagten, die sich zur Begründung lediglich darauf beschränkt, eine Vielzahl von Entscheidungen zu zitieren, ist der Klägerin auch ein Anspruch auf Erstattung der Verbringungskosten bei der fiktiven Abrechnung zuzugestehen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der freie Sachverständige die Verbringungskosten in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in Ansatz bringt, wenn diese üblicherweise erhoben werden (OLG Dresden, DAR 01, 455; OLG Düsseldorf, DAR 02, 68). ...

### **AG Idstein, Urteil vom 16.05.2008, AZ: 31 C 37/08 (10)**

**Bei fiktiver Schadensberechnung kann der Geschädigte den Ersatz von Verbringungskosten verlangen, wenn diese bei einer Durchführung der Reparatur in den Fachwerkstätten der Region anfallen würden.**



Aus den Gründen:

... Ebenso ist das Bestreiten der Beklagten hinsichtlich der Verbringungskosten widersprüchlich und damit unbeachtlich. Zum einen bestreiten sie in der Klageerwiderung (S. 9), dass es am Wohnsitz der Klägerin keine Opel-Werkstatt gebe, die nicht über eine eigene Lackiererei verfüge. Zum anderen bestreiten sie aber auch, dass in der Region um den Wohnsitz der Klägerin eine Opel-Werkstatt tatsächlich selbst Lackierarbeiten durchführe. Ist das Bestreiten der Beklagten in diesem Zusammenhang somit nicht nachvollziehbar und damit nicht zu beachten, war von dem Vortrag der Klägerin auszugehen, wonach die Opel-Werkstätten in örtlich erreichbarer Nähe der Klägerin nicht über eigene Lackierereien verfügen. In diesem Fall sind die im Sachverständigengutachten berücksichtigten Verbringungskosten zu erstatten, denn sie fallen bei einer Reparatur in der Opel-Werkstatt regelmäßig tatsächlich an. ...

**AG Iserlohn, Urteil vom 01.10.2009, AZ: 41 C 237/09**

**Auch die Verbringungskosten sowie UPE Aufschläge sind als fiktive Kosten erstattungsfähig, da sie zu den erforderlichen Wiederherstellungskosten gemäß § 249 Abs. 2 BGB gehören.**

... Auch bei fiktiver Abrechnung sind die Verbringungskosten in die Schadenskalkulation aufzunehmen. Anders als zum Beispiel Ummelde- oder Abschleppkosten gehören sie zu den Wiederherstellungskosten im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB und dürfen daher fiktiv abgerechnet werden (vergl. Landgericht Hagen 1 S 111/07). Gleiches gilt hinsichtlich des Ersatzteilpreisaufschlages (vergl. Landgericht Hagen a.a.U.). ...

**AG Koblenz, Urteil vom 23.10.2008, AZ: 161 C 2166/08**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten können auch bei fiktiver Abrechnung ersetzt verlangt werden, wenn solche Kosten bei ordnungsgemäßer Reparatur in einer Werkstatt des Vertrauens des Geschädigten anfallen würden.**

Aus den Gründen:

... Die Beklagte ist außerdem zum Ersatz nicht regulierter Verbringungskosten und des Ersatzteilaufschlages in Höhe von 84,00 € und 23,70 € verpflichtet. Der Schädiger hat die Kosten zu ersetzen, die bei ordnungsgemäßer Reparatur des Fahrzeuges entstehen würden. Hier würden sowohl Verbringungskosten entstehen wie der Aufschlag für Ersatzteile, so dass diese Kosten von der Beklagten zu erstatten sind. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Kläger nicht verpflichtet, das Fahrzeug in eine Werkstatt zu verbringen, in der keine entsprechenden Verbringungskosten für die Lackierung entstehen. Der Kläger ist berechtigt, eine Werkstatt seines Vertrauens zu beauftragen, auch wenn diese keine Lackierabteilung hat.

Auch der Ersatzteilaufschlag ist zu erstatten. Dieser wurde vom Sachverständigen ermittelt und für notwendig gehalten. Der Vortrag der Beklagten, es fände zwischenzeitlich keine Bevorratung von Ersatzteilen durch Werkstätten mehr statt, ist unsubstantiiert. ...

Weiteres Urteil:

AG Koblenz, Urteil vom 30.05.2008, AZ: 161 C 138/08 (UPE+VK)

**AG Lahnstein, Urteil vom 16.05.2008, AZ: 2 C 65/08**

**Verbringungskosten sind zu erstatten, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die zu beauftragende Werkstatt zur Lackierung nicht in der Lage ist.**

Aus den Gründen:

... Die Verbringungskosten sind zur Überzeugung des Gerichtes zu erstatten.

Diese sind auch bei fiktiver Abrechnung zuzubilligen, da vorliegend aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die zu beauftragende Werkstatt zur Lackierung nicht in der Lage ist. In zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Klägerin ist keine geeignete Fachwerkstatt vorhanden, die die

Lackierarbeiten selbst durchführen kann. Die Klägerin braucht sich für die Durchführung der Reparatur nicht auf die von der Beklagten vorgeschlagene Firma verweisen lassen, die ca. 26 km entfernt ihren Sitz hat. ...

### **AG Landsberg am Lech, Urteil vom 31.03.2008, AZ: 1 C 117/08**

**Der Geschädigte kann Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung zugrunde legen, weil ansonsten seine Dispositionsfreiheit eingeschränkt würde.**

#### Aus den Gründen:

... Verbringungskosten zur Lackierung sind aus Sicht des Gerichtes ersatzfähig. Dafür, dass gerade diese Kosten bei der grundsätzlich zulässigen fiktiven Abrechnung nicht vom Schadensersatz erfasst sein sollen, gibt es keinen sachlichen Grund. Wesen der fiktiven Abrechnungsmethode ist, dass die Kosten tatsächlich nicht angefallen sind. Bei Nichterstattung der Verbringungskosten würde man wiederum die Dispositionsfreiheit des Geschädigten einschränken. Der Kläger kann daher auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens die dort genannten Netto-Reparaturkosten ersetzt verlangen. Die Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € ist nicht zu beanstanden (§ 287 ZPO). ...

### **AG Landshut, Urteil vom 27.03.2012, AZ: 10 C 2203/11**

**Erstattungsfähigkeit von Reinigungskosten und einer Hebebühnengebühr bejaht.**

#### Hintergrund:

Der Kläger machte restlichen Schadenersatz aus einem Unfallereignis geltend. Noch offen waren Reinigungskosten für Innen- und Außenreinigung in Höhe von 47,60 € brutto sowie eine Hebebühnengebühr in Höhe von 72,90 € brutto.

#### Aussage:

Das AG Landshut hielt die Reinigungskosten vollumfänglich für erforderlich, wies die Klage hinsichtlich der Hebebühnengebühr jedoch ab.

Die Klägerseite konnte zur Überzeugung des Gerichts darlegen und beweisen, dass das Fahrzeug durch die im konkreten Fall erforderlichen Reparaturmaßnahmen im Innen- und Außenbereich verschmutzt wurde. Insbesondere musste das Fahrzeug in eine Lackiererei verbracht und in diesem Zusammenhang der Innenraum zum Führen des Fahrzeugs benutzt werden. Das Auseinanderbauen von Verkleidungsteilen führt ebenfalls vielfach zu Fingerabdrücken innen und außen am Fahrzeug.

Da solche Verschmutzungen ohne das Unfallereignis nicht eingetreten wären, hat der Kläger einen Anspruch darauf, die erforderlichen Kosten zur gründlichen Innen- und Außenreinigung ersetzt zu bekommen. In diesem Zusammenhang wurde berücksichtigt, dass insbesondere die Innenreinigung mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Außenreinigung, die in der firmeneigenen Waschanlage durchgeführt werden konnte.

Die Hebebühnengebühr wurde nach Überzeugung des Gerichts durch die Rechnungsposition „Sturz, Nachlauf und Vorspur geprüft“ erfasst und abgegolten. Hierin sind die Vorhaltekosten der Hebebühne sowie die Arbeitszeit des Mechanikers für die spezielle Achsvermessung vollumfänglich enthalten. Da zudem in diesem Zusammenhang ein Arbeitsumfang in Höhe von 9 AW mit 72,90 € netto in Rechnung gestellt wurde, war für das Gericht nicht ersichtlich, inwiefern das Vorhalten der Hebebühne bzw. deren Benutzung darüber hinaus noch Gebühren auslösen soll, da auch für die übrigen bei der Fahrzeugreparatur zum Einsatz kommenden Werkzeuge und Hilfsmittel keine Gebühren erhoben werden.

#### Praxis:

Sofern Kosten für die Innen- und Außenreinigung gesondert geltend gemacht werden, sollten diese im Streitfall detailliert und nachvollziehbar begründet werden. Insbesondere im Fall einer Verbringung zum Lackierbetrieb ist eine Darlegung wohl unproblematisch möglich.

## **AG Landshut, Urteil vom 25.03.2013, AZ: 10 C 2155/12**

### **Beilackierungskosten zählen im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu den erforderlichen Reparaturkosten**

#### Hintergrund:

Der Kläger begehrt als Geschädigter im Rahmen einer Haftpflichtauseinandersetzung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung auch die Kosten der Beilackierung angrenzender Teile zur Farbtonangleichung. Streitig ist zwischen den Parteien die Erforderlichkeit der Beilackierung. Auch wendet die beklagte Versicherung ein, eine Erstattung im Rahmen der fiktiven Abrechnung käme auch bei Erforderlichkeit nicht in Betracht.

#### Aussage:

Das AG Landshut hält die Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigen nicht für erforderlich und bildet seine Meinung anhand des Haftpflichtgutachtens und der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen des Geschädigten.

*„Die Frage, ob eine Beilackierung erforderlich ist, steht häufiger in Streit, tatsächlich ergibt sich bei einer Überprüfung regelmäßig, dass auf eine Beilackierung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des bei dem Unfall beschädigten Fahrzeuges nicht verzichtet werden kann. So liegen die Dinge auch hier.“*

Auch den Einwand der Beklagten, Beilackierungskosten seien allenfalls im Rahmen der konkreten Abrechnung erstattungsfähig, lässt das AG Landshut nicht gelten:

„Es ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass Reparaturkosten fiktiv auf Gutachtensbasis abgerechnet werden können, unabhängig davon, ob überhaupt eine Reparatur durchgeführt wird oder ob bei Vornahme einer fachgerechten Reparatur tatsächlich genau die im Gutachten bezifferten Kosten anfallen. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Lackierkosten etwas anderes gelten sollte. Auch diese sind erstattungsfähig, sofern sie bei der tatsächlichen Durchführung der Reparatur anfallen.“

#### Praxis:

Das AG Landshut stellt hier fest, dass in aller Regel, wenn über die Erforderlichkeit der Beilackierung gestritten wird, eine solche gegeben ist, um eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs zu erreichen. Die Praxis zeigt dagegen, dass die Versicherungen jedenfalls im Rahmen der fiktiven Abrechnung die Beilackierungskosten in der Regel anhand von Prüfberichten mittels Standardformulierung ablehnen.

Das AZT (Allianz Zentrum für Technik) stellt zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Beilackierung auf die Einschätzung des Lackierfachmanns ab. Dies ist – jedenfalls für die fiktive Abrechnung – weder praktikabel noch allein sachgerecht. Im Ergebnis werden rund 80 % der Beilackierungen im Rahmen der fiktiven Abrechnung nicht erstattet.

Der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK – empfiehlt daher in seiner Beilackierungsrichtlinie, dass eine Aussage über die Erforderlichkeit der Beilackierung bereits im Haftpflichtgutachten zu erfolgen hat. Der Sachverständige ist als Fachmann in der Lage, anhand der erheblichen objektiven Kriterien und der Inaugenscheinnahme aufgrund seiner Sachkenntnis die Erforderlichkeit der Beilackierung zu beurteilen.

Dies ist – ebenso wie das AG Landshut dies auch feststellt – notwendig, da die Beilackierungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu den erforderlichen und erstattungsfähigen Reparaturkosten zählen.

## **AG Landshut, Urteil vom 24.07.2009, AZ: 12 C 1963/08**

**Ersatzteilpreise und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen, wenn sie in einer Werkstatt, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch für die Reparatur seines Fahrzeugs hätte wählen können, üblicherweise berechnet werden.**

Aus den Gründen:

... Es ist gerichtsbekannt, dass Im hiesigen Bezirk die markengebundenen Vertragswerkstätten den sogenannten UPE-Aufschlag auf Ersatzteilpreise erheben und keine eigene Lackiererei betreiben, die ein Verbringen zum Lackierer entbehrlich macht. Insoweit wäre eine Ersatzfähigkeit der UPE-Aufschläge bzw. der Verbringungskosten zur Lackiererei nur dann abzusprechen, wenn es dem Kläger ablegen hätte, sich vorliegend um eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zu bemühen oder aber den eingetretenen Sachschaden von vornherein lediglich in einem Karosseriebetrieb bzw. einer Lackiererei beheben zu lassen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich an eine nicht markengebundene Vertragswerkstatt zu halten, ist auch hier wieder auf den Maßstab eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Eigentümers in der Lage des Geschädigten für die Instandsetzung des Fahrzeuges abzustellen und der Betrag zu ersetzen, der zweckmäßig und angemessen erscheint. Insoweit ist das Gericht der Auffassung, dass es für einen Geschädigten nach einem Unfallereignis nicht zumutbar ist, sich auf eine freie Werkstatt hinweisen zu lassen, da er berechtigterweise vermuten kann, in einer markengebundenen Fachwerkstatt besonders kompetente Hilfe zu erhalten und es insoweit fraglich ist, ob die Reparatur in irgendeiner anderen Fachwerkstatt qualitätsmäßig als gleichwertig einzustufen ist. Zudem müsste diese, mutmaßlich günstigere, Instandsetzung in einer freien Reparaturwerkstatt dem Geschädigten ohne Weiteres mühelos zugänglich sein. Insoweit ist vorliegend nicht ausreichend dargetan dass eine solche Zugänglichkeit ohne erhebliche Eigeninitiative des Klägers in Richtung einer Überprüfung der verschiedenen Werkstatttarife und eines konkreten Preisvergleiches möglich gewesen wäre. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass vorliegend fiktiv abgerechnet wurde, hätte es in diesem Zusammenhang den Beklagten obliegen, dem Kläger konkrete gleichwertige Angebote zukommen zu lassen (vergleiche OLG Düsseldorf DAR 2008 523 ff.). ...

**AG Landstuhl, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 1 C 76/09**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erstattet verlangen, wenn diese zu den üblichen Kosten von markengebundenen Fachwerkstätten gehören.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann daher seinen Schaden auf der Grundlage der Preise von markengebundenen Fachwerkstätten abrechnen und somit die geltend gemachten Stundensätze verlangen. Da es gerichtsbekannt ist, dass die markengebundenen Fachwerkstätten so genannte UPE-Aufschläge erheben und Verbringungskosten berechnen, weil sie nicht über eine eigene Lackiererei verfügen, sind auch diese Kosten zu ersetzen. ...

Weiteres Urteil:

AG Landstuhl, Urteil vom 19.01.2007, AZ: 2 C 680/06 (VK)

**AG Leipzig, Urteil vom 10.01.2008, AZ: 111 C 5208/07**

**Bei der Regulierung auf Gutachtenbasis sind die gesamten fiktiven Reparaturkosten zu erstatten, also alle typischerweise anfallenden Schadenspositionen einschließlich Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat gemäß §§ 7 StVG, 3 PfIVG, 249 BGB, einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Verbringungskosten in Höhe von 92,25 € netto, der UPE-Aufschläge in Höhe von 49,24 € netto sowie der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 73,98 €.

Die Verbringungskosten und die UPE-Aufschläge wurden von der Beklagten bislang unstreitig nicht bezahlt. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte den zur Reparatur erforderlichen Geldbetrag verlangen, den ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Schadensbeseitigung für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Unerheblich ist, ob der Geschädigte auf die Reparatur verzichtet oder nicht. Bei der Regulierung auf Gutachtenbasis sind die gesamten fiktiven Reparaturkosten zu erstatten. Dies bedeutet, dass alle typischerweise anfallenden Schadenspositionen, also auch die Verbringungskosten und die UPE-Aufschläge zu

regulieren sind (vgl. diesbezüglich auch OLG Dresden, Urteil vom 13.06.2001, AZ: 13 U 600/01 und LG Leipzig, Urteil vom 21.06.2007, AZ: 12 S 77/07). Zudem halten sich sowohl die Verbringungskosten als auch die UPE-Aufschläge in einem angemessenen Rahmen, so dass ein wirtschaftlich denkender Geschädigter eine ihm bekannte Werkstatt bei einer Reparatursumme von insgesamt 1.568,28 € (brutto) auch beauftragen würde, wenn die geltend gemachten Verbringungskosten in Höhe von 92,25 € netto und UPE-Aufschläge in Höhe von 49,24 € netto anfallen würden. ...

### **AG Lingen, Urteil vom 08.07.2008, AZ: 4 C 357/08 (I)**

**Auch bei einer fiktiven Abrechnung der Kfz-Reparaturkosten können die vom Sachverständigen zu Grunde gelegten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt beansprucht werden, auch die UPE-Zuschläge und Verbringungskosten.**

#### Aus den Gründen:

... Gem. § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte statt der Wiederherstellung den hierzu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dabei besteht der Anspruch auf Ersatz der objektiv zur Reparatur erforderlichen Kosten unabhängig davon, ob die Reparatur voll, minderwertig oder gar nicht durchgeführt wird (BGHZ 66, 239, 241; BGH NJW 2003, 20B5; LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07 zit. nach juris Rn 6), wobei die Preise einer markengebundenen Fachwerkstatt als Grundlage der Schätzung herangezogen werden können (BGH Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 393/02 NJW 2003, 2085; Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 39B/02 „Porsche-Urteil“ zit. nach juris Rn 7; KG, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U 224/06 zit. nach juris Rn 10 u. 12). Bei der Bemessung des Schadens ist das schadensrechtliche Bereicherungsverbot einerseits sowie das Integritätsinteresse des Geschädigten andererseits zu berücksichtigen (BGH, Urteile vom 29.04.2003, a.a.O.), sodass, wenn bei mehreren zum Ausgleich führenden Möglichkeiten eine den geringeren Aufwand verursacht, der Geschädigte auf diese beschränkt ist (BGH, a.a.O.).

Diese Rspr. wird teilweise, auch vom LG Osnabrück und dem OLG Oldenburg, dahingehend verstanden, dass Wenn der Schädiger dem Geschädigten eine günstigere Reparaturmöglichkeit nachweist, etwa in nicht markengebundenen Fachwerkstätten, der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Schadensbemessung nur die dort zu zahlenden Stundensätze verlangen könne, wobei in den Fällen, in denen der Geschädigte die (höheren) Kosten einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt nachweist (weil diese dort durchgeführt wurde), diese Kosten ersetzt werden sollen.

Das erkennende Gericht folgt dieser Rspr. nicht, denn in der Sache wird damit in die Dispositionsbefugnis des Geschädigten, der Herr des Restitutionsverfahrens ist, eingegriffen. Nach der beschriebenen Rspr. ist nämlich nicht mehr unerheblich, ob der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren lässt oder nicht. Auch ist die Reparatur in einer nicht markengebundenen Werkstatt nach Auffassung des Gerichts ein aliud im Verhältnis zu der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt, sodass es sich schon nicht um gleichwertige Mittel zur Schadensbeseitigung handelt, denn zum Beispiel sind etwaig bestehende Herstellergarantien an den Umstand geknüpft, dass Arbeiten nur in Vertragswerkstätten durchgeführt werden. Daher ist die abstrakt zu beantwortende Frage nach einer gleichwertigen günstigeren Reparaturmöglichkeit dahingehend zu beantworten, dass unabhängig von der Fachkunde der Mitarbeiter und der Verwendung von Originalteilen eine Reparatur in einer freien Werkstatt eine andere Art der Wiederherstellung ist, die für den Geschädigten Nachteile haben kann und daher diesem, auch wenn im konkreten Fall Herstellergarantien nicht bestehen, nicht entgegengehalten werden kann (wie hier auch LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07 zit. nach juris Rn 7; AG Oldenburg (Holstein), Urteil vom 26.02.2008, AZ: 22 C 816/07 zit. nach juris mit zahlreichen Nachweisen).

Das von der Klägerin eingeholte Gutachten legt die Stundensätze einer Mazda-Werkstatt zu Grunde und ist daher eine geeignete Grundlage der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO. Es kommt nicht darauf an, ob die Reparatur in der von der Beklagten angegebenen Werkstatt auch fachgerecht durchgeführt würde, da es sich nicht um eine Vertragswerkstatt der Automarke der Klägerin handelt, sodass diese Reparaturmöglichkeit nach Auffassung des Gerichts ein aliud ist. Auch die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten zum Lackierbetrieb sind aus den oben angeführten Gründen auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu ersetzen, da sie unstreitig anfallen würden, wenn die

Klägerin die Reparatur in der markengebundenen Werkstatt vornehmen ließe (zur Ersatzfähigkeit von UPE-Aufschlägen auch KG, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U224/06 zit. nach juris Rn 12 u. 13). ...

### **AG Ludwigshafen a. Rhein, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 2a C 312/07**

**Ersatzteilzuschläge und Verbringungskosten sind zu ersetzen, wenn diese in der Regel anfallen und somit zum erforderlichen Wiederherstellungsaufwand zählen.**

#### Aus den Gründen:

... Ersatzteilzuschläge sind erstattungsfähig, da diese in der Regel in Mazda Werkstätten berechnet werden. Die Beklagte geht fehl in der Annahme, der Geschädigte sei zur Beauftragung der günstigsten Werkstatt verpflichtet. Im Rahmen der Schadensminderungsobliegenheit ist er lediglich gehalten, eine Werkstatt zu wählen, die sich auf allgemeinem Preisniveau bewegt. Die im vorgerichtlichen Gutachten angesetzten Kosten liegen in diesem Rahmen.

Zu erstatten sind auch Verbringungskosten, und zwar auch bei fiktiver Schadensberechnung, da diese in der Regel anfallen und somit zum erforderlichen Wiederherstellungsaufwand zählen. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass die umliegenden Mazda-Vertragshändler nicht über eine eigene Lackiererei verfügen und deshalb Lackierarbeiten in der Regel fremd vergeben werden. ...

### **AG Lünen, Urteil vom 11.09.2009, AZ: 9 C 253/09**

**Der Kläger hat Anspruch auf vollständige Zahlung seiner fiktiven Reparaturkosten, was u.a. auch die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten mit einschließt.**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat Anspruch auf vollständige Zahlung seiner fiktiven Reparaturkosten gemäß § 249 Abs. 1 BGB, was die vollständigen Lohnkosten für Reparatur und Lackierung in einer markengebundenen Fachwerkstatt, die Ersatzteilaufschläge und die Verbringungskosten zu einer Lackiererei mit einschließt.

Der Kläger ist aufgrund der Restitutionspflicht der Beklagten so zu stellen, als wenn das schadensbegründende Ereignis, nämlich der Verkehrsunfall, dessen Verursachung unstreitig durch den Versicherungsnehmer der Beklagten erfolgte, nicht eingetreten wäre.

Aufgrund seiner Dispositionsbefugnis hat damit der geschädigte Kläger das Recht, – auch fiktiv, da dies der Gesetzgeber so gemäß § 249 Abs. 1 BGB zulässt – auf Basis der Kosten einer ... Werkstatt in seiner Region, bezogen auf einen Durchschnittswert, zu fordern.

Dass die Berechnung des Sachverständigengutachten ... vom 30.11.2008 den Anforderungen an eine Berechnung für eine durchschnittliche BMW Fachwerkstatt in der Region des Klägers beinhaltet, ist zwischen den Parteien unstreitig.

Gerade in Bezugnahme auf die sogenannte Porscheentscheidung des BGH (NJW 2003, 286 ff.) hält das Gericht eben die Kosten für eine markengebundene Fachwerkstatt für erstattungsfähig. Der Kläger muss sich nicht auf eine billigere Reparatur verweisen lassen.

Gleiches gilt für die Zuschläge für Ersatzteile, da diese gemeinhin von den Fachreparaturwerkstätten angesetzt werden.

Ebenso gilt dies für die Erstattungsfähigkeiten von Verbringungskosten für die Lackierarbeiten, da in der Regel – was hier auch nicht bestritten worden ist – bei einer tatsächlichen Reparatur Verbringungskosten anfallen würden, da die Fachwerkstätten normalerweise nicht über eine eigene Lackiererei verfügen. ...

### **AG Mülheim an der Ruhr, Urteil vom 30.09.2010, AZ: 23 C 674/10**

**Bei der fiktiven Schadensabrechnung sind die in einem Sachverständigengutachten in Ansatz gebrachten Verbringungskosten sowie UPE-Aufschläge grundsätzlich zu berücksichtigen.**

#### Aus den Gründen:

... Ausgangspunkt der hiernach anstehenden Schadensregulierung ist das von der Klägerin eingeholte Gutachten des Sachverständigen ... in Duisburg Nr. ... vom 04.01.2010. Dessen Auftrag ist die Ermittlung des Fahrzeugschadens gewesen. Dabei hat er der konkreten Ausprägung des Schadens und auch den ortsüblichen Reparaturmöglichkeiten Rechnung tragen müssen.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Verbringungskosten unter den zu ersetzenden Schaden fallen, hängt unter anderem von dem einzuschlagenden Reparaturweg ab, vom Umfang des Schadens und von der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs. In Bausch und Bogen zu negieren sind diese Kosten nicht. Dafür fehlen dem Gericht die speziellen Kenntnisse des Sachverständigen. Das Beklagtenvorbringen lässt nicht erkennen, weshalb konkret das Sachverständigengutachten in diesem Punkt fehlerhaft sein soll. Gibt es im Raum Duisburg/Mülheim an der Ruhr eine Auswahl von Werkstätten, bei denen Verbringungskosten nicht anfielen? Ist der konkret zu beurteilende Schaden so gewesen, dass sich ein günstigerer Reparaturweg angeboten hätte? Mit denkbaren Mutmaßungen kommt das Gericht nicht weiter.

### **AG München, Urteil vom 11.12.2012, AZ: 322 C 26636/12** **UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig**

#### Hintergrund:

Das AG München hatte in einer Klage gegen die Haftpflichtversicherung zu entscheiden, inwiefern der Geschädigte bei der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten Anspruch auf Ersatz der UPE-Aufschläge und auf merkantile Wertminderung hat.

#### Aussage:

Hinsichtlich der UPE-Aufschläge kommt das AG München zu dem Ergebnis, dass UPE-Aufschläge auch bei der fiktiven Abrechnung dann erstattungsfähig sind, wenn der Geschädigte Anspruch auf Abrechnung nach den Sätzen eine markengebundenen Fachwerkstatt hat und UPE-Aufschläge dieser Markenwerkstätten in dieser Höhe üblich sind:

*„Das Klägerfahrzeug war zur Unfallzeit noch jünger als drei Jahre. Daher hat die Klägerin grundsätzlich Anspruch auf Reparatur des Fahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt. Es ist gerichtsbekannt, dass der weit überwiegende Teil der VW-Vertragswerkstätten im Großraum München einen UPE-Aufschlag zwischen 19 % und 23 % berechnet. Damit sind im vorliegenden Fall auch diese Kosten erstattungsfähig.“*

Hinsichtlich der merkantilen Wertminderung nimmt das Gericht eine eigene Schätzung vor und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass trotz einer Laufleistung von ca. 129.000 km und einem Alter von ca. vier Jahren eine merkantile Wertminderung gegeben ist.

#### Praxis:

UPE-Aufschläge gründen sich in der Regel in den Kosten, die einer Werkstatt dadurch entstehen, dass sie Ersatzteile vorhält. Dies macht sich letztlich in der besseren und schnelleren Verfügbarkeit benötigter Ersatzteile bemerkbar und verkürzt damit Reparaturdauer und –kosten. In der Regel halten nur markengebundene Werkstätten Ersatzteile vor. Bei offenen Werkstätten ist das Vorhalten von Ersatzteilen dagegen nicht praktikabel. Aus diesem Grund knüpft die Rechtsprechung des AG München die Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen bei der fiktiven Abrechnung an die BGH-Rechtsprechung zur Reparatur in markengebundenen Werkstätten.

### **AG Münster, Urteil vom 17.09.2008, AZ: 48 C 1063/08**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten werden auch bei fiktiver Abrechnung ersetzt, soweit sie im Falle einer Reparatur tatsächlich entstehen würden.**

Aus den Gründen:

... Gem. § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte wegen der Beschädigung einer Sache statt Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Zu ersetzen ist dabei der erforderliche Geldbetrag, d.h. die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte als Herr des Restitutionsverfahrens kann bei der Schadenberechnung wählen, ob er die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten ersetzt verlangt oder aber den erforderlichen Geldbetrag durch einen, von ihm beauftragten Sachverständigen beziffert. Der Geschädigte kann sich demnach auf die, von dem Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten, die der Sachverständige unter Ermittlung der in der Region des Geschädigten tätigen Fachwerkstätten festgestellt hat, berufen. Der fiktiven Schadensabrechnung ist dabei immanent, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, die einzelnen Schadenspositionen und deren Entstehung tatsächlich zu belegen. Vielmehr ist maßgeblich, ob die von dem Sachverständigen aufgeführten Kosten tatsächlich im Falle einer Reparatur entstehen würden. Daher sind Ersatzteilaufschläge auf unverbindliche Preisempfehlungen der Hersteller und Verbringungskosten auch bei fiktiver Schadensabrechnung durch den Geschädigten zu erstatten, wenn im Falle der Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges am Wohnort des Geschädigten diese tatsächlich anfallen würden.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Kl. hat den dahin gehenden Beweis erbracht, dass im Falle der Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges an ihrem Wohnort die von dem Sachverständigen in seinem Gutachten aufgeführten Ersatzteilaufschläge sowie Verbringungskosten tatsächlich anfallen würden. Dies hat der Zeuge in seiner uneidlichen Vernehmung nachvollziehbar und überzeugend bekundet. Der Zeuge hat bestätigt, dass die in Rheine ansässige Firma ... zwar über eine zur Firma gehörende Lackiererei verfüge, die Verbringung des Fahrzeuges zu dieser allerdings regelmäßig kostenmäßig in Rechnung stellte. Zu der weiteren Firma ... bestätigte der Zeuge, dass diese über keine Lackiererei verfüge, so dass eine kostenauslösende Verbringung zu einer Lackiererei anfalle, wenn das Fahrzeug lackiert werden müsse. Zu den, von dem Sachverständigen in seinem Gutachten aufgeführten Ersatzteilaufschlägen bekundete der Zeuge, dass er vor Erstellung des Gutachtens üblicherweise bei den jeweiligen Vertragshändlern nachfrage, ob solche erhoben würden. Eine konkrete Erinnerung an die Nachfrage betreffend des gegenständlichen Fahrzeuges der Klägerin hatte der Zeuge zwar nicht. Er bekundet aber, dass auch in dem vorliegenden Fall gleichermaßen vorgegangen sei. Die Bekundungen des Zeugen waren in sich schlüssig und widerspruchsfrei. ...

**AG Nürnberg, Urteil vom 22.06.2009, AZ: 22 C 39/09**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens die UPE-Aufschläge, Verbringungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten erstattet verlangen.**

Aus den Gründen:

... Bezüglich der Höhe des Schadensersatzanspruches können die im Gutachten des Sachverständigen C. vom 13.08.2008 kalkulierten Kosten grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für Reinigung, Waschen und Entsorgung, sowie UPE Aufschläge und Verbringungskosten sind in geltend gemachter Höhe erstattungsfähig. Diese Kosten sind erforderlich i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Denn ein Geschädigter hat grundsätzlich bei einem Verkehrsunfall einen Anspruch auf Ersatz der in einer Vertragswerkstatt angefallenen Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl des Mittels zur Schadensbehebung, als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei (vgl. BGHZ 155,1 ff).

Als Herr des Restitutionsgeschehens kann der Geschädigte daher auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten, die in einer Fachwerkstatt anfallen, erstattet verlangen. Er kann somit die UPE-Aufschläge erstattet verlangen. Unter denselben Gesichtspunkten kann er mithin auch die Entsorgungs- und Reinigungskosten sowie die Kosten für das Waschen und Entsorgen des streitgegenständlichen Pkw verlangen. ...

Weiteres Urteil:

AG Nürnberg, Urteil vom 08.12.2008, AZ: 19 C 6521/08 (RK)



## **AG Offenbach, Urteil vom 16.11.2010, AZ: 38 C 184/10**

**Kein Ersatz von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung, wenn die Referenzwerkstatt diese nicht berechnen würde.**

Aus den Gründen:

**... Verbringungskosten:**

Die Position Verbringungskosten ist indem Gutachten enthalten, jedoch nicht näher begründet. Unter diesen Umständen besteht kein Ersatzanspruch. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese Position bei einer fiktiven Abrechnung anfallen könnte. Im Übrigen fallen diese Kosten nicht bei jeder Reparatur an, sondern nur bei bestimmten bzw. in manchen Werkstätten. Bei der fiktiven Abrechnung insgesamt muss aber davon ausgegangen werden, dass die normale und kostengünstige Reparaturmethode gewählt wird. Oder, wie es die Beklagten auf den Punkt gebracht hat: „Verbringungskosten fallen jedenfalls nicht immer an. Dann aber können sie vorliegend von dem Kläger auch nicht bei einer fiktiven Abrechnung verlangt werden, zumal der Zeuge G. bei seiner Vernehmung bekundet hat, bei seiner Firma würde diese Kosten nicht in Rechnung gestellt. Fazit: Im hier zu beurteilenden Fall kann der Kläger die Verbringungskosten nicht verlangen.

**UPE-Aufschläge:**

Normalerweise würde das Gericht bei dieser Position wie folgt argumentieren: Das Gericht hält für entscheidend, dass der von dem Kläger eingeschaltete Sachverständige ausgeführt hat, dass diese Aufschläge von den jeweiligen Vertragshändlern berechnet werden. Unter diesen Umständen geht die Rechtsprechung überwiegend davon aus, dass Ersatzfähigkeit dieser Position besteht. Dem folgt das Gericht. Die Beklagten hat diese Position darüber hinaus auch nicht überzeugend in Frage gestellt.

Hier ist aber der Beklagten der Nachweis geglückt, dass die Firma G. zu einer ordnungsgemäßen Reparatur genauso in der Lage wäre wie eine markengebundene Fachwerkstatt, vgl. i.E. oben. Dann aber gilt: Nachdem der Zeuge G. bekundet hat, dass seine Firma vorliegend keine UPE-Aufschläge berechnet hätte, muss dies hier auch durchschlagen. Der Kläger hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, seinen Pkw ordnungsgemäß reparieren zu lassen, ohne dass die UPE-Aufschläge angefallen wären.

Fazit insoweit: Der Kläger kann im hier zu beurteilenden Fall die UPE-Aufschläge nicht verlangen ...

## **AG Oldenburg in Holstein, Urteil vom 06.02.2013, AZ: 25 C 288/12**

**Reinigungskosten sind erstattungsfähig, da nicht bereits in den Reparaturkosten enthalten.**

Hintergrund:

Das AG Oldenburg in Holstein hatte zum einen über ausstehende Mietwagenkosten und zum anderen über gekürzte Reinigungskosten im Hinblick auf das verunfallte Fahrzeug des Klägers zu entscheiden. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % stand hierbei fest. Vorgerichtlich kürzte allerdings die Beklagte die geforderten Mietwagenkosten und verweigerte auch die Bezahlung unfallbedingt notwendiger Reinigungskosten.

Aussage:

Das AG Oldenburg sprach die Kosten der Reinigung des verunfallten Fahrzeugs nach Reparatur zu. Hierzu führte es aus:

*"Soweit die Beklagte demgegenüber Erfüllung einwendet, ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Soweit ersichtlich sind die unstreitig entstandenen Reinigungskosten gerade nicht über die Reparaturkosten abgerechnet worden, sodass nicht nachzuvollziehen ist, wie die Beklagten diese Kostenposition bereits beglichen haben wollen."*

Praxis:

Interessant sind die Ausführungen des AG Oldenburg zu den Reinigungskosten. In der Praxis ist festzustellen, dass diese Schadenposition auf Versichererseite immer häufiger gekürzt wird. Die Argumentation hierzu ist unterschiedlich. Häufig wird behauptet, die Kosten der Reinigung nach der Reparatur seien bereits in den Reparaturkosten enthalten. Dieser Ansicht erteilt das AG Oldenburg

eine klare Absage. Wird durch die Reparatur eine zusätzliche Reinigung des Fahrzeugs notwendig, so sind diese Kosten auch gesondert zu ersetzen.

#### **AG Otterndorf, Urteil vom 10.03.2009, AZ: 2 C 400/07**

**UPE-Aufschläge sowie Verbringungskosten sind auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis ersatzfähig, da sie den erforderlichen Reparaturaufwand darstellen.**

Aus den Gründen:

##### **... 3. UPE-Aufschläge**

Die Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit der UPE-Aufschläge bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis ist nicht einheitlich. Nach der wohl herrschenden Meinung können prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind. Dann machen sie den erforderlichen Reparaturaufwand aus, der für die Behebung des Fahrzeugschadens erforderlich ist. Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an. Wie das Gericht dem Gutachten des Sachverständigen W. entnommen, nehmen im Bereich Otterndorf und Umgebung 25 von 29 Werkstätten UPE-Aufschläge, so dass von einer regionalen Üblichkeit und daher von der Ersatzfähigkeit dieser Aufschläge gesprochen werden kann. Zu beachten war allerdings, dass der vom Sachverständigen H. gewählte UPE-Aufschlag den Spitzenwert darstellte, das Gericht geht hingegen lediglich von einer Ersatzfähigkeit eines UPE-Aufschlags von 10 % und somit 45,55 € statt 68,33 € aus.

##### **4. Verbringungskosten**

Auch hinsichtlich der Verbringungskosten ist von einer Ersatzfähigkeit der im Gutachten der Firma H. genannten 85,00 € auszugehen. Insofern gelten die gleichen Maßstäbe wie hinsichtlich der UPE-Aufschläge, auch hier ist von einer Ersatzfähigkeit bei Ortsüblichkeit auszugehen. 26 der 29 im Rahmen des gerichtlichen Sachverständigengutachten genannten Werkstätten, darunter sämtliche VW Werkstätten haben solche Verbringungskosten verlangt. Auch die Höhe der geltend gemachten Kosten ist nicht zu beanstanden, der Sachverständige hat sein schriftliches Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung dahingehend korrigiert, dass die Überführungskosten sich im durchschnittlichen Bereich bewegen würden. Auch das Gericht ist bei einem Vergleich der VW-Werkstätten zu dem Ergebnis gelangt, dass die hier verlangten Verbringungskosten im Schnitt bei 87,68 € – mithin über den angesetzten 85,00 € lagen. ...

#### **AG Papenburg, Urteil vom 18.03.2010, AZ: 9 C 592/09**

**Verbringungskosten sind zu ersetzen wenn sie regional üblich sind.**

Aus den Gründen:

... Auch die geltend gemachten Fahrzeugverbringungskosten in Höhe von 78,00 Euro sind zu ersetzen. Diese können auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind (vgl. OLG Düsseldorf, DAR 2008, 523 mwN). Es ist gerichtsbekannt, dass die überwiegende Anzahl der hiesigen Kfz-Werkstätten keine eigene Fahrzeuglackiererei betreiben – wie auch hier die benannte Referenzwerkstatt ... und daher üblicherweise Verbringungskosten anfallen. ...

#### **AG Rosenheim, Urteil vom 29.01.2009, AZ: 9 C 1377/08**

**UPE-Aufschläge sowie Verbringungskosten sind auch dann ersatzfähig, wenn ein Verkehrsunfallschaden lediglich fiktiv abgerechnet wird.**

Aus den Gründen:

... Nach Auffassung des erkennenden Gerichts sind UPE-Aufschläge auf Ersatzteile sowie Verbringungskosten auch dann ersatzfähig sind, wenn ein Verkehrsunfallschaden lediglich auf Gutachterbasis abgerechnet wird.

Dies ist in Rechtsprechung und Literatur zwar umstritten. Das Gericht folgt jedoch der Auffassung, die eine Ersatzfähigkeit jedenfalls dann bejaht, wenn der Anfall dieser Kosten regional üblich ist. Dies

ergibt sich letztlich aus § 249II BGB, wonach der Geschädigte den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Würde man dies anders sehen, wären die UPE-Aufschläge sowie die Verbringungskosten nur bei tatsächlich durchgeführter Reparatur ersatzfähig. Jedoch ist bei Abrechnung auf Gutachtensbasis gerade eine tatsächlich durchgeführte Reparatur nicht maßgebend.

Die Klägerin hat mit Vorlage der Anlage zum Schriftsatz vom 18.12.2008 zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass sowohl die Verbringungskosten als auch die UPE-Aufschläge regelmäßig bei Reparaturen in der Region, in der die Klägerin ansässig ist, anfallen. ...

### **AG Saarlouis, Urteil vom 22.02.2008, AZ: 26 C 2216/07**

**Aus der BGH-Rechtsprechung folgt, dass Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten sind, wenn sie bei der Kraftfahrzeug-typspezifischen Vertragswerkstatt am Wohnsitz des Geschädigten anfällt.**

#### Aus den Gründen:

... Dass die streitgegenständlichen Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung dann zu erstatten sind, wenn sie bei seiner Kraftfahrzeug-typspezifischen Vertragswerkstatt am Wohnsitz des Geschädigten oder aber bei Fahrunfähigkeit des Unfallwagens am Unfallort anfallen, folgt aus der Rechtsprechung des BGH sowie auch aus der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes, da der Geschädigte grundsätzlich diejenigen Kosten erstattet verlangen kann, die in einer solchen Werkstatt im Falle einer Reparaturausführungen anfallen würden. Ob er die Reparatur letztendlich tatsächlich ausführen lässt oder nicht, entspricht seiner Vermögensdispositionsbefugnis und spielt für die Höhe der zu erstattenden Kosten keine Rolle. Dass diese Kosten bei der von dem außergerichtlich tätigen Sachverständigen bezeichneten Werkstatt anfallen, ist hinreichend durch das außergerichtlich eingeholte Schadensgutachten belegt. Dies zu überprüfen, ist Aufgabe des außergerichtlich tätigen Schadensschätzers. Es ist nicht Aufgabe des Geschädigten, darüber hinaus andere Rechnungen dieses Reparaturunternehmens beizuschaffen, die dies belegen könnten. Dies deshalb, weil die Vorlage des Gutachtens eines anerkannten Kraftfahrzeugsachverständigen in der Regel eine ausreichende Schadenskalkulationsgrundlage für die Bemessung des Schadensersatzanspruches darstellt. Auch dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes sowie des BGH: Wenn die Beklagte dies in Zweifel ziehen will, hat sie dies substantiiert zu tun. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. ...

### **AG Salzgitter, Urteil vom 20.11.2009, AZ: 22 C 74/09**

**Fiktive Verbringungskosten sind zu ersetzen. Es ist in aller Regel davon auszugehen, dass Kfz-Fachwerkstätten nicht über eine eigene Lackiererei verfügen, sondern im Reparaturfalle die zu reparierenden Fahrzeuge zur Lackierung verbringen.**

#### Aus den Gründen:

... Schließlich ist auch die Inanspruchnahme fiktiver Verbringungskosten ersatzfähig. Diese Kosten sind auch dann als fiktive Reparaturkosten zu ersetzen, wenn sie in der vom Sachverständigen berücksichtigten Werkstatt angefallen wären, weil diese keine eigene Lackiererei hat. Darüber hinaus ist aufgrund der Tatsache, dass die Lackierungen der Fahrzeuge immer vielfältiger und differenzierter werden, in aller Regel davon auszugehen, dass Kfz-Fachwerkstätten nicht über eine eigene Lackiererei verfügen, sondern im Reparaturfalle die zu reparierenden Fahrzeuge zur Lackierung verbringen.

Im vorliegenden Fall war die Position Verbringungskosten mit 99,80 € netto im Sachverständigengutachten ... angesetzt worden, was bedeutet, dass diese Kosten in jedem Falle anfallen, wenn die Reparatur von der im Sachverständigengutachten zugrunde gelegten Werkstatt durchgeführt werden. Folglich handelt es sich um notwendige und daher erstattungsfähige Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. ...

### **AG Schwerin, Urteil vom 30.03.2007, AZ: 12 C 42/07**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig. Es ist maßgeblich, da sie üblich sind.**

Aus den Gründen:

... Da – mittlerweile wohl üblicherweise – markengebundene Fachwerkstätten über keinerlei eigene Lackiermöglichkeiten mehr verfügen, fallen bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt mithin regelmäßig auch Verbringungskosten in eine Lackierfachwerkstatt an.

Deshalb sind Verbringungskosten nach der überwiegenden Rechtsprechung auch bei fiktiver Abrechnung regelmäßig erstattungsfähig, wo diese ebenfalls wohl konkret nie anfallen können.

(...) Spätestens nach der sogenannten "Porsche-Entscheidung" ist indes hinreichend festgestellt, dass ein Ersatz der Reparaturkosten auf der Basis der Ersatzteilpreise und Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt auch bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten zulässig ist ...

### **AG Schwerte, Urteil vom 09.07.2008, AZ: 2 C 99/08**

**UPE-Aufschläge entsprechen den Kosten einer markengebundenen Vertragswerkstatt und sind erstattungsfähig.**

Aus den Gründen:

... Das vom Kläger eingeholte Gutachten ist hinreichend ausführlich und wird der Sache gerecht. Die eingesetzten Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilpreise entsprechen den Kosten einer markengebundenen Vertragswerkstatt.

Der Kläger muss sich nicht auf eine konkret nachgewiesene Möglichkeit einer Reparatur in einer nicht markengebundenen Werkstatt verweisen lassen. Desgleichen kann der Kläger die im hiesigen Bezirk üblichen pauschalen Unkosten in voller Höhe von 25,00 € ersetzt verlangen. Der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung folgt das Gericht nicht. ...

### **AG Solingen, Urteil vom 06.12.2010, AZ: 13 C 216/10**

**UPE-Zuschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn die ortsansässigen markengebundenen Fachwerkstätten entsprechende Zuschläge im Falle einer Reparatur berechnen**

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann gegenüber der Beklagten unter Berücksichtigung des vorgelegten Kostenvoranschlages der Firma ... einen Nettoparaturschaden in Höhe von 981,17 EURO geltend machen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, der seinen Schaden fiktiv abrechnet, grundsätzlich für seine Schadensberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der Kläger legt hier sogar Kosten zugrunde, die nicht durch die Reparatur einer markengebundenen Fachwerkstatt entstehen würden, sondern durch eine nicht markengebundene Werkstatt.

Nach dem Urteil des BGH vom 20.10.2009 (NJW 2010, Seite 606 ff) kann der Schädiger bzw. dessen Versicherung dem Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen: Aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Entscheidung des BGHs geht hervor, dass die von der Beklagten angeführte alternative Reparaturmöglichkeit „mühelos und ohne weiteres zugänglich“ sein muss. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht so. Mühelos erreichbar sind nur Reparaturmöglichkeiten, die sich auch in der Nähe, sprich am Wohnort des Geschädigten befinden. Die Beklagte will den Kläger auf eine Alternativwerkstatt verweisen, die sich in Wuppertal befindet. Nach Recherchen des Gerichts beträgt die Entfernung des Wohnortes des Klägers von der Firma ... in Wuppertal 11,25 Kilometer. Es ist gerichtsbekannt, dass in lediglich 2,04 Kilometer Entfernung vom Wohnort des Klägers sich die Firma ... eine markengebundene Fachwerkstatt für Fahrzeuge der Marke VW befindet. Aufgrund dieses

Umstandes kann die Beklagte den Kläger nicht auf die Alternativreparaturmöglichkeit der Firma ... in Wuppertal verweisen, weil diese nicht mühelos und ohne weiteres für den Kläger zugänglich ist.

Soweit sich die Beklagte nunmehr auf einen kostenlosen Hol- und Bringservice der Firma ... beruft, ist dies zu spät. Vorprozessual konnte der Kläger dies nicht berücksichtigen, weil die Beklagte ihm dies vorprozessual nicht mitgeteilt hätte. Der Geschädigte muss – soweit er durch den Schädiger auf seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verwiesen werden soll – schon vor Beginn des Prozesses in die Lage versetzt werden, die problemlose Zugänglichkeit und die Gleichwertigkeit der alternativ vorgeschlagenen Instandsetzung in einer nicht markengebundenen Werkstatt zu überprüfen. Der Geschädigte ist nicht dazu verpflichtet, selbst insoweit eine ausführliche Recherche zu betreiben. Dies bedeutet, der Schädiger muss dem Geschädigten bereits vor dem Prozess alle maßgeblichen Informationen mitgeteilt haben, um dem Geschädigten später im Rahmen eines Prozesses einen Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB vorwerfen zu können.

Im Hinblick auf die gerichtsbekannt bestehende Möglichkeit, das Fahrzeug unmittelbar vor Ort in Solingen reparieren zu lassen, wäre dem Kläger ein Hinweis auf eine Reparatur in Wuppertal aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht zuzumuten.

Der Kläger darf vorliegend also, da die Beklagte die Voraussetzungen für einen Verweis auf eine nicht markengebundene Werkstatt nicht nachgewiesen hat, grundsätzlich nach den im Kostenvoranschlag kalkulierten Verrechnungssätzen abrechnen. Hierzu gehören auch die aufgeführten UPE-Zuschläge, die in Solingen bei einer entsprechenden Vertragswerkstatt berechnet würden. ...

Weiteres Urteil:

AG Solingen, Urteil vom 27.04.2010, AZ: 12 C 63/10

**AG Steinfurt, Urteil vom 04.11.2008, AZ: 21 C 573/08**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen.**

Aus den Gründen:

... Nach der BGH-Rechtsprechung (NJW 2003, 2086) kann der Geschädigte fiktive Reparaturkosten abrechnen. Auch wenn das Fahrzeug nicht repariert wird, hat er Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten. Der Geschädigte ist nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.

Das gilt insbesondere auch für fiktive Reparaturkosten. Eine Abrechnung nach dem vorgelegten Gutachten reicht aus, da es hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters her gerecht zu werden. Allerdings besteht für den Geschädigten, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, ein Bereicherungsverbot und er muss sich auf diese Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Der Geschädigte kann aber nicht dazu gezwungen werden, Preise zu akzeptieren, die die Versicherungswirtschaft unter Ausnutzung ihrer Marktkraft mit einzelnen – dann von ihr abhängigen Werkstätten -vereinbart hat. Es ist zwar zuzugeben, dass hier ein Bereicherungsverdacht zu Lasten der Klägerin besteht, jedoch hat das übergeordnete Landgericht Münster in seinem Urteil vom 27.07.2006, AZ: 8 S 44/06, in dem auch hier vertretenden Sinne geurteilt, dass ein Geschädigter sowohl bei tatsächlicher als auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt hat. Diese billigt das Gericht der Klägerin hier neben den angesetzten Verbringungskosten zu, da im hiesigen Umkreis keine Werkstatt bekannt ist, die gleichzeitig auch Lackierarbeiten durchführt. Originalersatzteilzuschläge billigt das Gericht der Klägerin zur ordnungsgemäßen Reparatur zu. Die Klägerin muss sich nicht auf das von den Beklagten angegebene Autohaus verweisen lassen. ...

### **AG Stuttgart, Urteil vom 11.01.2007, AZ: 11 C 573/08**

#### **Der Geschädigte hat auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis Anspruch auf die UPE-Zuschläge.**

##### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der im Gutachten aufgeführten Ersatzteilzuschläge, da diese zu dem gemäß § 249 BGB erstattungsfähigen Schaden gehören.

Ist aufgrund des vom Geschädigten eingeholten Sachverständigengutachtens davon auszugehen, dass üblicherweise Ersatzteilpreisaufschläge anfallen, kann der Geschädigte auf der Grundlage dieses Gutachtens die betreffenden Ersatzteilpreisaufschläge erstattet verlangen, ohne dass es des Nachweises bedürfe, dass diese Preisaufschläge entstanden sind.

Dass in markengebundenen Fachwerkstätten die im Gutachten aufgeführten Aufschläge regelmäßig anfallen, wird von der Beklagten nicht in Abrede gestellt. ...

### **AG Velbert, Urteil vom 09.04.2008, AZ: 13 C 570/07**

#### **UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig (im Anschluss an Urteil des LG Köln vom 31.05.2006, AZ: 13 S 4/06).**

##### Aus den Gründen:

... Die Beklagten sind zum einen verpflichtet, die in dem Gutachten des SV vom 06.06.2007 zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu erstatten. Anhaltspunkte dafür, dass der Gutachter unzutreffende Stundenverrechnungssätze angegeben hätte, gibt es nicht.

Was die Berechtigung des Geschädigten anbelangt, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten auch bei fiktiver Abrechnung zu fordern, schließt sich das Gericht den Ausführungen in dem Urteil des LG Köln vom 31.05.2006, AZ: 13 S 4/06 an, auf deren Wiederholung hier verzichtet wird. Gleiches gilt für die fiktive Berechnung der UPE-Aufschläge. Auch insoweit folgt das Gericht den Ausführungen des LG Köln. ...

##### **ACHTUNG:**

Siehe auch AG Velbert, Urteil vom 26.09.2007, AZ: 17 C 255/07 → **NEGATIV**

### **AG Weinheim, Urteil vom 18.08.2011, AZ: 1 C 88/09**

#### **Zum Ersatz von Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung**

##### Hintergrund:

Vorliegend musste sich der Kläger, der seinen Fahrzeugschaden fiktiv abgerechnet hat, im Rahmen der Schadenminderungspflicht auf die vom Versicherer benannte freie Fachwerkstatt verweisen lassen. Alle Voraussetzungen bezüglich der Gleichwertigkeit und mühelosen Zugänglichkeit der Reparaturmöglichkeit lagen vor und Gründe für eine etwaige Unzumutbarkeit waren nicht hinreichend vorgetragen. Die benannte Fachwerkstatt verfügt über eine eigene Lackiererei, sodass Verbringungskosten dort nicht anfallen.

##### Aussage:

Das Gericht stellt in seinem Urteil klar, dass es auf die Frage des Ansatzes von Verbringungskosten dann nicht mehr ankommt, wenn sich der Kläger auf die benannte Reparaturmöglichkeit seitens der Beklagten verweisen lassen muss.

##### Praxis:

Muss sich der Geschädigte auf eine von der gegnerischen Versicherung benannte günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen und verfügt diese über eine eigene Lackiererei, so können Verbringungskosten nicht mehr in Betracht kommen.

### **AG Weißenburg, Urteil vom 14.06.2007, AZ: 3 C 25/07**

**Der Geschädigte soll hinsichtlich der Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung so gestellt werden wie bei der tatsächlichen Durchführung einer Reparatur.**

Aus den Gründen:

... b) Dem Kläger stehen auch die im Gutachten aufgeführten Verbringungskosten in Höhe von 74,00 € zu.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Verbringungskosten. Gemäß § 249 BGB kann der Geschädigte nämlich Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten verlangen, zu denen auch die geltend gemachten Verbringungskosten gehören. Entscheidet sich der Geschädigte für eine abstrakte Abrechnung der Reparaturkosten ohne Nachweis der tatsächlichen Reparatur, dann soll er so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wenn er die Reparatur in einer Markenfachwerkstatt hätte vornehmen lassen (vgl. LG Paderborn, DAR 1999, 128; LG Landstuhl, DAR 2002, 77). Daher war die Beklagte auch zur Erstattung der fiktiven Verbringungskosten verpflichtet. ...

### **AG Wiesbaden, Urteil vom 26.08.2009, AZ: 93 C 2667/09 (40)**

**UPE-Aufschläge und Verbringungskosten gehören zu den üblicherweise anfallenden Rechnungsposten einer Fahrzeugreparatur und deshalb zu den nach § 249 Abs. 1 BGB vom Schädiger zu ersetzenden Schadenpositionen.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat gegen die Beklagten auch einen-Anspruch auf Erstattung der in der Reparaturkostenkalkulation des Schadensgutachtens des Ingenieurbüros G. enthaltenen Ersatzteilzuschlages von 10%. Der Ersatzteilzuschlag gehört nach Auffassung des Gerichts zu den üblicherweise anfallenden Rechnungsposten einer Fahrzeugreparatur und deshalb zu den nach § 249 Abs. 1 BGB vom Schädiger zu ersetzenden Schadenpositionen. Denn ein Kunde erhält Ersatzteile von einem Reparaturbetrieb regelmäßig nicht ohne Zuschlag auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Soweit sich aus dem Gegengutachten der Beklagtenseite ein prozentual geringerer Ersatzteilzuschlag entnehmen lässt, hat sich die Beklagtenseite darauf im streitgegenständlichen Verfahren mangels Einlassung nicht berufen. Soweit in der Rechtsprechung zum Teil die Auffassung vertreten wird, es handele sich bei den Ersatzteilzuschlägen lediglich um mögliche, nicht aber um notwendige Reparaturkosten, deren Notwendigkeit sich erst bei tatsächlicher Durchführung einer Reparatur ergebe, kann dem im Hinblick auf den bereits dargelegten, vom BGH vertretenen abstrakten Schadensbegriff im Rahmen einer fiktiven Abrechnung auf Reparaturkostenbasis nicht gefolgt werden (so auch statt weiterer AG Wiesbaden Urteil vom 30.11.2006, Az.: 92 C 3811/06; AG Berlin-Mitte Urteil vom 27.11.2007, Az.: 111 C 3246/06; AG Frankfurt/M. Urteil vom 15.02.2008, Az.: 31 C 2529/07).

Gleiches gilt für die Verbringungskosten in Höhe von 85,- € für die Verbringung des Fahrzeugs in eine externe Lackiererei. Auch diese gehören, da die Kfz-Reparaturbetriebe regelmäßig nicht über eine eigene Lackiererei verfügen, zu den üblicherweise anfallenden Reparaturkosten und sind entsprechend den Ausführungen zu dem Ersatzteilzuschlag von dem Schädiger und damit von den Beklagten zu ersetzen.

Insoweit gehörte es bei der Abrechnung auf Gutachtenbasis nicht zu den Aufgaben der Klägerin im Wege einer "Marktanalyse" für die Geltendmachung von Verbringungskosten zu ermitteln, ob keine der Rover-Vertragswerkstätten in ihrer Region über eine eigene Lackiererei verfügt. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass für einen Abzug der Verbringungskosten bei Abrechnung auf Gutachtenbasis die Darlegungslast dafür, dass jedenfalls eine der in der Region um den Wohnsitz des Geschädigten ansässigen markengebundenen Fachwerkstätten über eine eigene Lackiererei verfügt, bei dem Schädiger, hier also bei der Beklagten liegt. Die Beklagten haben jedoch-wie ausgeführt-weder zur Klage noch zu den ihnen diesbezüglich mit Beschluss vom 26.06.2009 erteilten Hinweisen Stellung genommen. ...

Weiteres Urteil:

AG Wiesbaden, Urteil vom 06.03.2009, AZ: 93 C 537/08-40

**AG Wolfsburg, Urteil vom 10.07.2009, AZ: 10 C 61/09 (III)**

**UPE-Aufschläge sind auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis erstattungsfähig, soweit sie regional üblich sind.**

Aus den Gründen:

...Etwaige berechnete UPE-Aufschläge sind auch im Rahmen einer fiktiven Schadensberechnung zulässig, soweit sie regional üblich sind. Denn sie sind Teil des erforderlichen Reparaturaufwandes. UPE-Aufschläge werden erhoben, um Kosten, die den Fachwerkstätten für die Vorhaltung von Ersatzteilen entstehen, auszugleichen. Die Bevorratung soll eine möglichst schnelle Reparatur und damit möglichst geringe Folgekosten Gewähr leisten. Darin liegt grundsätzlich kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Geschädigten, da hierdurch Folgekosten gerade möglichst gering gehalten werden sollen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, I-1 U 246/07, LG Dortmund, a.a.O.; LG Bonn, Urteil vom 29.01.2008, 8 S 195/07, jeweils zitiert nach juris m.w.N.). Die regionale Üblichkeit der etwaigen UPE-Aufschläge haben die Beklagten nicht angegriffen. ...

**AG Wuppertal, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 32 C 197/07**

**Der Geschädigte kann Ersatzteilpreisaufschläge im Rahmen der fiktiven Schadensberechnung geltend machen, wenn diese nicht hinreichend substantiiert bestritten werden.**

Aus den Gründen:

... Der Geschädigte ist auch berechtigt, der Beklagten Ersatzteilpreisaufschläge in Rechnung zu stellen. Denn der Geschädigte ist nach den vorstehenden Ausführungen berechtigt, die bei einer fiktiven Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt regelmäßig anfallenden Kosten zu verlangen. Dass im Fall einer dortigen Reparatur Ersatzteilpreisaufschläge erhoben werden, hat der SV S. in seinem Gutachten festgestellt. Dieses Gutachten ist von der Beklagten nicht hinreichend substantiiert angegriffen worden. Da die Beklagte die Position "De-/Montage zwecks Lackierung" nicht bestritten hat, kann der Geschädigte diesen Betrag im Rahmen der fiktiven Schadensberechnung ebenfalls geltend machen. ...

**AG Zwickau, Urteil vom 15.09.2009, AZ: 23 C 0320/09**

**Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig.**

Aus den Gründen:

... Soweit seitens der Beklagten zu 3. die Verbringungskosten abgezogen wurden, weil der Kläger die Reparaturkosten gemäß § 249 Abs.2, Satz 1 BGB geltend gemacht hat, so kann sich das Gericht der Rechtsauffassung der Beklagten zu 3. nicht anschließen (vgl. OLG Dresden, DRR 2001, 455). ...